

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 01.01.2008

Auf Grund der umfangreichen Änderungen der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vom 17.12. 2007 (Inkrafttreten ab 1. Januar 2008) wurden die fachlichen Hinweise zu § 11 SGB II neu überarbeitet und neu strukturiert.

Weitere wesentliche Änderungen:

- [Rz. 11.61](#): Auf Grund eines Votums des Deutschen Bundestages ist die (Nicht-)Berücksichtigung einer Erstattung aus Energiekostenvorauszahlung, einheitlich zu regeln,
- [Rz. 11.73](#): „Riesterzulage“ für jedes ab 2008 geborene Kind,
- [Rz. 11.96](#): Privilegierung von Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich bis zur Höhe des Freibetrages nach § 3 Nr. 26a EStG,
- [Rz. 11.96](#): Privilegierung von Aufwandsentschädigungen im Rahmen des Modellprogramms „Generationsübergreifende Freiwilligendienste“ bis zur Höhe der Übungsleiterpauschale,
- [Rz. 11.116](#): Elterngeld: Geschwisterbonus ist anzurechnen,
- [Rz. 11.117](#): Ausführungen zum Pflegegeld nach Rechtslage vor 2007 entfernt (im Archiv nachzulesen).

§ 11

Zu berücksichtigendes Einkommen

(1) Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und der Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen. Dies gilt auch für das Kindergeld für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird.

(2) Vom Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind; hierzu gehören Beiträge
 - a) zur Vorsorge für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind,
 - b) zur Altersvorsorge von Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind,soweit die Beiträge nicht nach § 26 bezuschusst werden,
4. geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
5. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
6. für Erwerbstätige ferner ein Betrag nach § 30,
7. Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten bis zu dem in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag,
8. bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, deren Einkommen nach dem Vierten Abschnitt des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 71 oder 108 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bei der Berechnung der Leistungen der Ausbildungsförderung für mindestens ein Kind berücksichtigt wird, der nach den Vorschriften der Ausbildungsförderung berücksichtigte Betrag.

Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die erwerbstätig sind, ist an Stelle der Beträge nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt 100 Euro monatlich abzusetzen. Beträgt das monatliche

Einkommen mehr als 400 Euro, gilt Satz 2 nicht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige nachweist, dass die Summe der Beträge nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 den Betrag von 100 Euro übersteigt.

(3) Nicht als Einkommen sind zu berücksichtigen

1. Einnahmen, soweit sie als

- a) zweckbestimmte Einnahmen,
- b) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege

einem anderen Zweck als die Leistungen nach diesem Buch dienen und die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären,

2. Entschädigungen, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden.

(3a)* Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 wird der Teil des Elterngeldes, der die nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes anrechnungsfreien Beträge übersteigt, in voller Höhe berücksichtigt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 wird der Teil des Pflegegeldes nach dem Achten Buch, der für den erzieherischen Einsatz gewährt wird,

1. für das erste und zweite Pflegekind nicht,
2. für das dritte Pflegekind zu 75 vom Hundert,
3. für das vierte und jedes weitere Pflegekind in voller Höhe

berücksichtigt.

§ 67

Freibetragsneuregelungsgesetz

Die §§ 11 und 30 in der bis zum 30. September 2005 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden für Bewilligungszeiträume (§ 41 Abs. 1 Satz 4), die vor dem 1. Oktober 2005 beginnen, längstens jedoch bis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

§ 68**Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches
Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze**

(1) Die §§ 7, 9, 11 und 20 Abs. 1, 3 und 4 in der bis zum 30. Juni 2006 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden für Bewilligungszeiträume (§ 41 Abs. 1 Satz 4), die vor dem 1. Juli 2006 beginnen.

(2) § 22 Abs. 2a Satz 1 gilt nicht für Personen, die am 17. Februar 2006 nicht mehr zum Haushalt der Eltern oder eines Elternteils gehören.

**Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur
Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen
beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (AlgII-V)**

Vom 17.12.2007

§ 1**Nicht als Einkommen zu berücksichtigende Einnahmen**

(1) Außer den in § 11 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Einnahmen sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen:

1. einmalige Einnahmen und Einnahmen, die in größeren als monatlichen Zeitabständen anfallen, wenn sie 50 Euro jährlich nicht übersteigen,
2. Zuwendungen Dritter, die einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch dienen, soweit sie die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht gerechtfertigt wären,
3. Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege, die dem gleichen Zweck wie die Leistungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch dienen, soweit sie die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch nicht gerechtfertigt wären,
4. nicht steuerpflichtige Einnahmen einer Pflegeperson für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung,
5. bei Soldaten der Auslandsverwendungszuschlag und der Leistungszuschlag,
6. die aus Mitteln des Bundes gezahlte Überbrückungsbeihilfe gemäß Artikel IX Abs. 4 des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) vom 19. Juni 1951 (BGBl. 1961 II S. 1190) an ehema-

lige Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften und gemäß Artikel 5 des Gesetzes zu den Notenwechseln vom 25. September 1990 und 23. September 1991 über die Rechtsstellung der in Deutschland stationierten verbündeten Streitkräfte und zu den Übereinkommen vom 25. September 1990 zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin vom 3. Januar 1994 (BGBl. 1994 II S. 26) an ehemalige Arbeitnehmer bei den alliierten Streitkräften in Berlin,

7. die Eigenheimzulage, soweit sie nachweislich zur Finanzierung einer nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht als Vermögen zu berücksichtigenden Immobilie verwendet wird,
8. Kindergeld für volljährige Kinder des Hilfebedürftigen, soweit es nachweislich an das nicht im Haushalt des Hilfebedürftigen lebende volljährige Kind weitergeleitet wird,
9. bei Sozialgeldempfängern, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, soweit sie einen Betrag von 100 Euro monatlich nicht übersteigen,
10. Leistungen der Ausbildungsförderung, soweit sie für Fahrkosten zur Ausbildung oder für Ausbildungsmaterial verwendet werden; ist bereits mindestens ein Betrag nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch von der Ausbildungsvergütung absetzbar, gilt dies nur für den darüber hinaus gehenden Betrag.

(2) Bei der § 9 Abs. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegenden Vermutung, dass Verwandte und Verschwägerter an mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Hilfebedürftige Leistungen erbringen, sind die um die Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bereinigten Einnahmen in der Regel nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie einen Freibetrag in Höhe des doppelten Satzes der nach § 20 Abs. 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch maßgebenden Regelleistung zuzüglich der anteiligen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie darüber hinausgehend 50 Prozent der diesen Freibetrag übersteigenden bereinigten Einnahmen nicht überschreiten. § 11 Abs. 1, 3, 3a und 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 2

Berechnung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit

(1) Bei der Berechnung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit (§ 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist von den Bruttoeinnahmen auszugehen.

(2) Laufende Einnahmen sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Zu den laufenden Einnahmen zählen auch Einnahmen, die an einzelnen Tagen eines Monats auf Grund von kurzzeitigen Beschäfti-

gungsverhältnissen erzielt werden. Für laufende Einnahmen, die in größeren als monatlichen Zeitabständen zufließen, gilt Absatz 4 entsprechend.

(3) Ist bei laufenden Einnahmen im Bewilligungszeitraum zu erwarten, dass diese in unterschiedlicher Höhe zufließen, kann als Einkommen ein monatliches Durchschnittseinkommen zu Grunde gelegt werden. Als monatliches Durchschnittseinkommen ist für jeden Monat im Bewilligungszeitraum der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt. Soweit über die Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vorläufig entschieden wurde, ist das bei der vorläufigen Entscheidung berücksichtigte monatliche Durchschnittseinkommen bei der abschließenden Entscheidung als Einkommen zu Grunde zu legen, wenn das tatsächliche monatliche Durchschnittseinkommen das bei der vorläufigen Entscheidung zu Grunde gelegte monatliche Durchschnittseinkommen um nicht mehr als 20 Euro übersteigt.

(4) Einmalige Einnahmen sind von dem Monat an zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Abweichend von Satz 1 ist eine Berücksichtigung der Einnahmen ab dem Monat, der auf den Monat des Zuflusses folgt, zulässig, wenn Leistungen für den Monat des Zuflusses bereits erbracht worden sind. Einmalige Einnahmen sind, soweit nicht im Einzelfall eine andere Regelung angezeigt ist, auf einen angemessenen Zeitraum aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.

(5) Bereitgestellte Vollverpflegung ist pauschal in Höhe von monatlich 35 Prozent der nach § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch maßgebenden monatlichen Regelleistung als Einkommen zu berücksichtigen. Wird Teilverpflegung bereitgestellt, entfallen auf das Frühstück ein Anteil von 20 Prozent und auf das Mittag- und Abendessen Anteile von je 40 Prozent des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages. Übersteigt das Einkommen nach den Sätzen 1 und 2 in einem Monat den sich nach § 62 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch als Belastungsgrenze für nicht chronisch Kranke mit ganzjährigem Bezug von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ergebenden Betrag nicht, so bleibt es als Einkommen unberücksichtigt. Als bereitgestellt gilt Verpflegung auch dann, wenn Gutscheine oder Berechtigungsscheine für den Bezug von Verpflegung zur Verfügung gestellt werden.

(6) Für sonstige Sachbezüge, die unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, ist der um übliche Preisnachlässe geminderte übliche Endpreis am Abgabeort anzusetzen.

Das Einkommen kann nach Anhörung geschätzt werden, wenn

1. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einmalig oder für kurze Zeit zu erbringen sind oder Einkommen nur für kurze Zeit zu berücksichtigen ist oder
2. die Entscheidung über die Erbringung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Einzelfall keinen Aufschub duldet.

§ 3

Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft

(1) Bei der Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft ist von den Betriebseinnahmen auszugehen. Betriebseinnahmen sind alle aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielten Einnahmen, die im Bewilligungszeitraum (§ 41 Abs. 1 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) tatsächlich zufließen. Wird eine Erwerbstätigkeit nach Satz 1 nur während eines Teils des Bewilligungszeitraums ausgeübt, ist das Einkommen nur für diesen Zeitraum zu berechnen.

(2) Zur Berechnung des Einkommens sind von den Betriebseinnahmen die im Bewilligungszeitraum tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben mit Ausnahme der nach § 11 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzenden Beträge ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften abzusetzen. Abweichend von Satz 1 können bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs für ausschließlich betriebliche Fahrten 0,10 Euro für jeden gefahrenen Kilometer abgesetzt werden.

(3) Tatsächliche Ausgaben sollen nicht abgesetzt werden, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechen. Nachgewiesene Einnahmen können bei der Berechnung angemessen erhöht werden, wenn anzunehmen ist, dass die nachgewiesene Höhe der Einnahmen offensichtlich nicht den tatsächlichen Einnahmen entspricht. Ausgaben können bei der Berechnung nicht abgesetzt werden, soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den jeweiligen Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis steht.

(4) Für jeden Monat ist der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt. Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 gilt als monatliches Einkommen derjenige Teil des Einkommens, der der Anzahl der in den in Absatz 1 Satz 3 genannten Zeitraum fallenden Monate entspricht. Von dem Einkommen sind die Beträge nach § 11 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzen.

(5) Ist auf Grund der Art der Erwerbstätigkeit eine jährliche Berechnung des Einkommens angezeigt, soll in die Berechnung des Einkommens nach den Absätzen 2 bis 4 auch Einkommen nach Absatz 1 Satz 1 einbezogen werden, das der erwerbsfähige Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor wiederholter Antragstellung erzielt hat, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige darauf hingewiesen worden ist. Dies gilt nicht, soweit das Einkommen bereits in dem der wiederholten Antragstellung vorangegangenen Bewilligungszeitraum berücksichtigt wurde oder bei Antragstellung in diesem Zeitraum hätte berücksichtigt werden müssen.

(6) Soweit über die Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vorläufig entschieden wurde, kann das Einkommen im Bewilligungszeit-

raum für die abschließende Entscheidung geschätzt werden, wenn das tatsächliche Einkommen nicht innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes nachgewiesen wird.

§ 4

Berechnung des Einkommens in sonstigen Fällen

Für die Berechnung des Einkommens aus Einnahmen, die nicht unter die §§ 2 und 3 fallen, ist § 2 entsprechend anzuwenden. Hierzu gehören insbesondere Einnahmen aus

1. Sozialleistungen,
2. Vermietung und Verpachtung sowie
3. Kapitalvermögen.

§ 5

Begrenzung abzugsfähiger Ausgaben

Ausgaben sind höchstens bis zur Höhe der Einnahmen aus derselben Einkunftsart abzuziehen. Einkommen darf nicht um Ausgaben einer anderen Einkommensart vermindert werden.

§ 6

Pauschbeträge für vom Einkommen abzusetzende Beträge

(1) Als Pauschbeträge sind abzusetzen

1. von dem Einkommen volljähriger Hilfebedürftiger und von dem Einkommen minderjähriger Hilfebedürftiger, soweit diese nicht mit volljährigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, ein Betrag in Höhe von 30 Euro monatlich für die Beiträge zu privaten Versicherungen, die nach Grund und Höhe angemessen sind, gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
2. von dem Einkommen Erwerbstätiger für die Beträge nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
 - a) monatlich ein Sechzigstel der steuerrechtlichen Werbungskostenpauschale (§ 9a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes) als mit seiner Erzielung verbundene notwendige Ausgaben; dies gilt nicht für Einkommen nach § 3,

- b) zusätzlich bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für Wegstrecken zur Ausübung der Erwerbstätigkeit 0,20 Euro für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung,

soweit der erwerbsfähige Hilfebedürftige nicht höhere notwendige Ausgaben nachweist.

(2) Sofern die Berücksichtigung des Pauschbetrags nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b im Vergleich zu den bei Benutzung eines zumutbaren öffentlichen Verkehrsmittels anfallenden Fahrtkosten unangemessen hoch ist, sind nur diese als Pauschbetrag abzusetzen.

(3) Für Mehraufwendungen für Verpflegung ist, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten Erwerbstätigkeit entfernt erwerbstätig ist, für jeden Kalendertag, an dem der erwerbsfähige Hilfebedürftige wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von seiner Wohnung und dem Tätigkeitsmittelpunkt mindestens zwölf Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag in Höhe von 6 Euro abzusetzen.

§ 9

Übergangsregelung

Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. Januar 2008 beginnen, ist § 2a der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vom 20. Oktober 2004 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. § 2a Abs. 4 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vom 20. Oktober 2004 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für den Teil des Bewilligungszeitraumes, der im Berechnungsjahr 2007 liegt, bei der abschließenden Entscheidung als Einkommen der Teil des vom Finanzamt für das Berechnungsjahr festgestellte Gewinns zu berücksichtigen ist, der auf diesen Teil des Bewilligungszeitraumes entfällt. Für den Teil des Bewilligungszeitraumes, der nach dem 31. Dezember 2007 liegt, ist bei der abschließenden Entscheidung § 3 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2622), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), außer Kraft

Inhaltsverzeichnis

- 1. Einkommen**
 - 1.1 Zu berücksichtigendes Einkommen**
 - 1.2 Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit**
 - 1.2.1 Laufende Einnahmen**
 - 1.2.2 Einmalige Einnahmen**
 - 1.3 Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft**
 - 1.3.1 Allgemeines**
 - 1.3.2 Berechnung des Einkommens**
 - 1.3.3 Jährliche Berechnung des Einkommens**
 - 1.3.4 Verfahren**
 - 1.3.5 Übergangsregelung**
 - 1.4 Einkommen in sonstigen Fällen**
 - 1.4.1 Einkommen aus Sozialleistungen**
 - 1.4.2 Einkommen aus Kapitalvermögen**
 - 1.4.3 Einkommen aus Vermietung und Verpachtung**
 - 1.4.4 Sonstiges Einkommen**
- 2. Vom Einkommen abzusetzende Beträge**
 - 2.1 Steuern**
 - 2.2 Pflichtbeiträge**
 - 2.3 Gesetzlich vorgeschriebene und private Versicherungen**
 - 2.4 Beiträge zur Altersvorsorge**
 - 2.5 Aufwendungen**
 - 2.6 Grundfreibetrag**
 - 2.7 Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen**

- 2.8 Bei Ausbildungsförderung nach dem BAföG bzw. SGB III bereits berücksichtigtes Einkommen**
- 3. Privilegiertes Einkommen**
 - 3.1 Grundrenten**
 - 3.2 Leistungen nach anderen Gesetzen**
 - 3.3 Zweckbestimmte Einnahmen und Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege**
 - 3.4 Entschädigung gem. § 253 BGB**
 - 3.5 Unentgeltliche Wohnräume**
 - 3.6 Weiteres nicht berücksichtigungsfähiges Einkommen**
 - 3.7 Elterngeld**
- 4. Sonderregelung Pflegegeld nach dem SGB VIII**

Anlage 1 (Grundrenten)

Anlage 2 (Rangverhältnisse zwischen Unterhaltsberechtigten)

1. Einkommen

1.1 Zu berücksichtigendes Einkommen

(1) Bei der Berechnung der Einkünfte in Geld oder Geldeswert, die nach § 11 zum Einkommen gehören, sind grundsätzlich alle Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur zugrunde zu legen. Unerheblich ist, ob sie zu den Einkunftsarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen.

**Begriff des Einkommens
(11.1)**

(2) Nach den Regelungen der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung sind die unterschiedlichen Einkommensarten getrennt voneinander zu betrachten. Dies sind:

- Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft
- Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit
- weitere Einnahmen (§ 4 Alg II-V)

**Einkommensarten getrennt betrachten
(11.2)**

(3) Ein Verlustausgleich zwischen den einzelnen Einkommensarten ist nach § 5 Alg II-V nicht zulässig. Einkommen darf nicht um Ausgaben einer anderen Einkommensart vermindert werden:

**Verlustausgleich unzulässig
(11.3)**

Beispiel:

Liegen aus einer selbständigen Arbeit ausschließlich Verluste vor (Ausgaben im Bewilligungszeitraum übersteigen die Einnahmen), können diese Verluste nicht mit Einnahmen aus der Sozialleistung Gründungszuschuss (§ 57 SGB III) verrechnet werden.

Sofern die Ausgaben bei land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit in einem Bewilligungszeitraum die Einnahmen übersteigen, können diese mit Einnahmen aus einer untergeordneten Nebenerwerbstätigkeit verrechnet werden, die mit der Land- und Forstwirtschaft in engem wirtschaftlichem Zusammenhang steht und mit dem Ziel betrieben wird, die Land- und Forstwirtschaft aufrecht zu erhalten.

Beispiel:

Ein Landwirt vermietet auf seinem Hof als ergänzende Einkommensquelle zwei Ferienwohnungen. Die Mieteinnahmen sind Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft.

1.2 Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit

Grundlage für die Berechnung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit sind die Bruttoeinnahmen (§ 14 SGB IV).

**Grundlage Bruttoeinkommen
(11.4)**

1.2.1 Laufende Einnahmen

(1) Laufende Einnahmen, die in Abständen von bis zu einem Monat anfallen, werden für den Monat berücksichtigt, in dem sie

**Laufende Einnahmen
(11.5)**

tatsächlich zufließen. Dies gilt auch für Einnahmen, die an einzelnen Tagen eines Monats auf Grund von kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnissen erzielt werden.

(2) Die Beurteilung, ob es sich bei Einkünften um „laufende Einnahmen“ handelt, richtet sich nach der Art der Vergütung, also danach, ob sie üblicherweise wiederkehrend geleistet wird. Deshalb ist das Arbeitsentgelt für den letzten Monat einer Beschäftigung unmittelbar vor der Entstehung des Anspruchs auf AlgII als laufendes Einkommen und nicht als einmalige Einnahme im ersten Anspruchsmonat anzurechnen. Das Gleiche gilt für die erste Lohnzahlung nach Aufnahme einer Beschäftigung, die bedarfsdeckend ist und deshalb den Anspruch auf AlgII für mehr als einen Monat entfallen lässt.

Beispiele:

- a) Antrag auf AlgII am 01.03.05; das Gehalt für Februar 2005 aus einer vorangegangenen Beschäftigung wird am 27.02.05 ausgezahlt:
 - keine Anrechnung, da Zufluss noch vor dem 01.03.05.
Alternative: Gehalt aus dieser Beschäftigung wird am 10.03.05 ausgezahlt
 - Anrechnung als „laufende“ Einnahme auf den Bedarf für März 2005.
- b) Antrag auf AlgII am 01.04.05; Arbeitslosengeldbezug bis 31.03.05:
 - Im März 2005 fließt die Abschlusszahlung für 01. – 31. März 2005 zu und ist auf den AlgII-Anspruch für April 2005 nicht anzurechnen.
- c) Laufender Bezug von AlgII; Aufnahme einer Beschäftigung am 15.03.05; Gehalt für März 2005 (15.03.- 31.03.) wird am 05.04.05, das für April 2005 am 27.04.05 ausgezahlt:
 - Da beide Einkommen im Monat April 2005 zufließen und zur Bestreitung des Lebensunterhalts eingesetzt werden können, ist AlgII bis 31.03.05 in unveränderter Höhe weiter zu zahlen. Im April 2005 sind beide Einkommen anzurechnen. Es ist auch zu prüfen, ob das Einkommen für einen Monat (ab Mai 2005) bedarfsdeckend ist; ggf. ist Alg II ab 01.05.05 unter Anrechnung des Einkommens weiter zu leisten.

(3) Laufende Einnahmen liegen auch vor, wenn Einnahmen auf Grund der Eigenart der Entlohnung monatlich in unterschiedlicher Höhe zufließen (z.B. Stunden- oder Akkordlöhner).

Laufende Einnahmen in monatlich unterschiedlicher Höhe können daher für jeden Monat separat berechnet werden. Nach § 2 Abs. 3 Alg II-V ist es auch zulässig, für den Bewilligungszeitraum ein Durchschnittseinkommen zu berücksichtigen, wenn bei der Entscheidung bekannt ist, dass das Einkommen in monatlich unterschiedlicher Höhe zufließen wird. Dabei ist als monatliches Durchschnittseinkommen für jeden Monat der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei Teilung des Gesamteinkommens durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt.

(4) Sofern die monatliche Höhe der Einnahmen bei der Entscheidung noch nicht bekannt ist, sollte vorläufig entschieden werden (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a SGB II i.V.m. § 328 SGB III). Das

**Abgrenzung
zu einmaligen
Einnahmen
(11.6)**

**Durchschnitts-
berechnung bei
unterschiedli-
cher Höhe
(11.7)**

**Vorläufige
Entscheidung
(11.8)**

Verfahren bei vorläufiger Entscheidung ist einer zunächst abschließenden Entscheidung insbesondere deshalb vorzuziehen, weil sie eine eigenständige Erstattungsregelung enthält.

Für die Berechnung des vorläufig zu berücksichtigenden Einkommens ist auf das im Bewilligungszeitraum zu erwartende Einkommen abzustellen. Als Orientierung kann das durchschnittliche Einkommen des letzten Bewilligungszeitraums oder das Einkommen im ersten Monat des Bewilligungszeitraumes dienen. Ggf. ist der EHB anzuhören.

Bei der Festlegung der Höhe des vorläufig zu berücksichtigenden Einkommens ist sicherzustellen, dass dem EHB aus dem bereiten Einkommen und dem bewilligten Arbeitslosengeld II mindestens ein Betrag in Höhe seines Bedarfs für den Lebensunterhalt (ohne Freibeträge) verbleibt.

(5) Wird bei der Überprüfung der vorläufigen Entscheidung nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes festgestellt, dass das tatsächliche Durchschnittseinkommen (Bruttoeinkommen i.S.d. § 11 Abs. 1 SGB II) das bei der vorläufigen Entscheidung zu Grunde gelegte Durchschnittseinkommen um nicht mehr als 20 Euro übersteigt, verbleibt es bei dem als vorläufiges Einkommen angerechneten Betrag. Die Entscheidung ist in diesem Fall nur auf Antrag des EHB für endgültig zu erklären.

Sind im Bewilligungszeitraum Einmalzahlungen zu erwarten, sind diese nicht in die Durchschnittsberechnung aufzunehmen, sondern separat zu berechnen.

1.2.2 Einmalige Einnahmen

(1) Bei einmaligen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit handelt es sich um Bezügebestandteile, die lediglich einmal gewährt werden (z.B. Jubiläumswendung, Abfindung, Leistungsprämie, einmaliges Weihnachts- oder Urlaubsgeld).

(2) Wie einmalige Einnahmen zu behandeln sind auch laufende Einnahmen, die in größeren als monatlichen Zeitabständen zufließen. Dies betrifft insbesondere jährlich wiederkehrende Arbeitsentgelte (z.B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld).

(3) Einmalige Einnahmen sind auf einen angemessenen Zeitraum aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag anzusetzen, soweit nicht im Einzelfall eine andere Regelung angezeigt ist (§ 2 Abs. 4 Satz 3 Alg II-V). Sind Leistungen für den Monat des Zuflusses bereits erbracht worden, ist die Anrechnung in der Regel ab dem auf den Zufluss folgenden Monat vorzunehmen. Der angemessene Zeitraum ist nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen. Dabei sollte der Anrechnungszeitraum grundsätzlich so kurz wie möglich gehalten werden.

Bagatellgrenze bei endgültiger Berechnung (11.9)

Einmalige Einnahmen (11.10)

Einkünfte in unregelmäßigen Abständen (11.11)

Angemessener Zeitraum (11.12)

Die Anrechnung ist daher im Regelfall in einer Summe vorzunehmen, wenn der aus der einmaligen Einnahme anzurechnende Betrag geringer ist als die Differenz zwischen dem Gesamtbedarf und einem ggf. anzurechnenden laufenden Einkommen. Der befristete Zuschlag nach § 24 und Zuschüsse nach § 26 sind dabei nicht in die Berechnung einzubeziehen.

Ist eine einmalige Einnahme in erheblicher Höhe (z.B. Abfindung aus früherem Arbeitsverhältnis während des Leistungsbezuges) anzurechnen, kommt auch ein vollständiger Leistungsausschluss in Betracht. Bei der Entscheidung sind die Auswirkungen einer Beendigung des Leistungsbezuges auf laufende Eingliederungsmaßnahmen, den befristeten Zuschlag nach § 24 und insbesondere auf den Krankenversicherungsschutz zu berücksichtigen.

Kann der Krankenversicherungsschutz nicht über eine Familienversicherung sichergestellt werden, ist bei Anrechnungszeiträumen von bis zu sechs Monaten dem Leistungsbezieher der Abschluss einer freiwilligen gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung in der Regel nicht zuzumuten. Die Anrechnung sollte in diesen Fällen so vorgenommen werden, dass ein Zahlbetrag verbleibt und somit der KV-Schutz erhalten bleibt.

Kann mit dem Anrechnungsbetrag aus einer einmaligen Einnahme ggf. auch unter Berücksichtigung eines sonstigen Einkommens der Gesamtbedarf für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten gedeckt werden, so ist der Verweis auf eine Finanzierung des KV-Schutzes aus dieser Einnahme zumutbar. Dabei gilt: Je höher die einmalige Einnahme ist, und umso länger der Lebensunterhalt damit gesichert werden kann, desto eher ist die Tragung der Kosten des KV-Schutzes dem Antragsteller zuzumuten. Soll in diesen Fällen ein vollständiger Leistungsausschluss erfolgen, so sind die dem Antragsteller für die freiwillige gesetzliche oder private Krankenversicherung entstehenden Kosten bei der Ermittlung der Dauer des Leistungsausschlusses entsprechend § 26 Abs. 3 zu berücksichtigen (vgl. [Hinweise zu § 26](#), Kapitel 5).

Die Anrechnung der einmaligen Einnahme soll auch bei erheblichen Beträgen einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht überschreiten. Der nicht verbrauchte Anteil der einmaligen Einnahme ist danach im Rahmen der Vermögensprüfung zu berücksichtigen.

(4) Bei Einnahmen aus mehr als einmonatigen befristeten Beschäftigungsverhältnissen orientiert sich der Zeitraum an der Dauer der Beschäftigung, in der das Entgelt erzielt wurde.

Beispiel

Aus einem kurzfristigen Arbeitsverhältnis vom 15.7. bis 30.8. wird ein Nettoentgelt von 1.200 € erzielt, das einmalig ausgezahlt wird. Die Anrechnung erfolgt für 2 Monate ab dem auf die Auszahlung folgenden Monat.

(5) In besonderen Situationen kann die Anrechnung auch abweichend vom Ziel eines möglichst kurzen

**Orientierung an
Dauer der Be-
schäftigung
(11.13)**

**Besondere Si-
tuationen
(11.14)**

Anrechnungszeitraums erfolgen, d.h. es wird ein geringerer als der höchstmögliche monatliche Anrechnungsbetrag angesetzt und der Anrechnungszeitraum entsprechend verlängert. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Hilfebedürftige nachweist, dass die einmalige Zahlung für die Tilgung von Schulden vorgesehen ist und auch hierfür verwendet wird.

(6) Insbesondere die Pauschale für angemessene private Versicherungen in Höhe von 30 € und die Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (z. B. Kfz-Versicherung) sind für jeden Monat, in dem einmaliges Einkommen angerechnet wird, zu berücksichtigen.

**Private und gesetzliche Versicherungen
(11.15)**

(7) In begründeten Einzelfällen kann von der Berücksichtigung einer einmaligen Einnahme als Einkommen nach § 2 Abs. 4 Satz 3 Alg II-V abgesehen werden, wenn diese eine besondere Härte für den Hilfebedürftigen bedeuten würde. Eine besondere Härte kann z.B. vorliegen, wenn

- eine Sozialleistung für einen Zeitraum ohne SGB II-Leistungsanspruch wegen Säumnis des Leistungsträgers erst während der Bedarfszeit nachgezahlt wird,
- der Sinn und Zweck der Leistung einer Berücksichtigung als Einkommen entgegen steht (z.B. Insolvenzgeld für Zeiten, in denen kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II bestand),
- eine andere Sozialleistung zunächst vorläufig festgesetzt wurde und eine Differenznachzahlung erst während der Bedarfszeit erfolgt,
- eine Nachzahlung aufgrund eines Widerspruchs-/Klageverfahrens erst während der Bedarfszeit erfolgt.

**Nichtberücksichtigung wegen besonderer Härte
(11.16)**

1.2.3 Einnahmen aus Sachbezügen

(1) Vom Arbeitgeber bereitgestellte Vollverpflegung ist abweichend von den Regelungen der Sozialversicherungsentgeltverordnung pauschal in Höhe von monatlich 35 Prozent der nach § 20 und § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch maßgebenden monatlichen Regelleistung als Einkommen zu berücksichtigen. Wird Teilverpflegung bereitgestellt, entfallen auf das Frühstück ein Anteil von 20 Prozent und auf das Mittag- und Abendessen Anteile von je 40 Prozent.

**Bereitgestellte Verpflegung
(11.17)**

Für die Berücksichtigung als Einkommen ist die Bereitstellung der Verpflegung ausreichend. Es kommt nicht darauf an, ob die bereitgestellte Verpflegung auch tatsächlich in Anspruch genommen wird.

(2) Übersteigt der Wert der bereitgestellten Verpflegung in einem Monat den sich nach § 62 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch als Belastungsgrenze für nicht chronisch Kranke mit ganzjährigem Bezug von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ergebenden Betrag (83 €) nicht, so bleibt es als Einkommen unberücksichtigt. Als bereitgestellt gilt Verpflegung

**Bagatellgrenze zur Nichtberücksichtigung bereitgestellter Verpflegung
(11.18)**

auch dann, wenn Gutscheine oder Berechtigungsscheine für den Bezug von Verpflegung zur Verfügung gestellt werden.

(3) **Sonstige Sachbezüge**, die unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, sind mit dem um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort anzusetzen.

Beispiel: Ein Arbeitgeber kündigt jeweils zum Monatsersten ein Monatsticket für den ÖPNV aus. Es ist der Wert des Tickets als Einkommen zu berücksichtigen.

**Sonstige Sachbezüge
(11.19)**

1.3 Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft

1.3.1 Allgemeines

(1) Ausgangspunkt für die Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft (selbständige Erwerbstätigkeit) sind die Betriebseinnahmen. Das Arbeitslosengeld II wird für Bewilligungszeiträume von in der Regel sechs Monaten berechnet. Daher ist dieser Zeitraum für die Berechnung des Einkommens maßgeblich.

**Einkommen aus selbständiger Tätigkeit
(11.20)**

(2) Betriebseinnahmen sind alle aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielten Einnahmen, die im Bewilligungszeitraum tatsächlich zufließen. Steuerrechtliche Regelungen finden keine Anwendung mehr.

**Betriebseinnahmen im BWZ
(11.21)**

(3) Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nur in einem Teil des Bewilligungszeitraumes ausgeübt, z.B. weil die Tätigkeit beendet oder erst im Laufe des Bewilligungszeitraumes aufgenommen wird, wird das Einkommen aus dieser Tätigkeit nur für diesen Zeitraum berechnet und berücksichtigt.

**Einnahmen nur in Teil des BWZ
(11.22)**

(4) Da das Einkommen im Bewilligungszeitraum zu Grunde zu legen ist, wird die Entscheidung über die Erbringung der Leistungen zum Lebensunterhalt in aller Regel vorläufig nach § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a SGB II i.V.m. § 328 SGB III zu treffen sein.

**Vorläufige Entscheidung als Regelfall
(11.23)**

1.3.2 Berechnung des Einkommens

(1) Die Berechnung des Einkommens ist sowohl bei vorläufiger Entscheidung als auch bei abschließender Entscheidung wie folgt vorzunehmen (zum Verfahren bei vorläufiger Entscheidung siehe ergänzend Ziff. 1.3.4):

**Berechnung des Einkommens
(11.24)**

(2) Zur Berechnung des Einkommens sind von den Betriebseinnahmen die im Bewilligungszeitraum tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften abzusetzen. Bei der Berechnung des Einkommens sind insbesondere folgende Ausgaben nicht abzusetzen, weil diese später bei der Bereinigung des Einkommens nach § 11 Abs. 2 Satz 1 abgesetzt werden:

**Aufwendungen nach § 11 Abs. 2 keine Betriebseinnahmen
(11.25)**

- auf das Einkommen entrichtete Steuern (Nr. 1)
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Beiträgen zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung nach § 28a Abs. 1 Nr. 2 SGB III (Nr. 2)
- Private Versicherungen, die nach Grund und Höhe angemessen sind (Nr. 3)
- Kfz-Haftpflichtversicherung für ein privates Kraftfahrzeug als gesetzlich vorgeschriebene Versicherung (Nr. 3),
- Gesetzlich vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung (Nr. 3)
- Beiträge zur Krankheits- und Altersvorsorge (Nr. 3),
- Beiträge zur Riester-Rente (Nr. 4)
- Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Nr. 5)
- Verpflegung bei längerer vorübergehender Abwesenheit vom Wohn- und Arbeitsort (Nr. 5).

(3) Grundsätzlich sind die nachgewiesenen tatsächlichen Ausgaben von den Bruttoeinnahmen abzusetzen.

Die Kosten für Betriebs-Kfz (Versicherung, Steuer, Betriebsstoffe) sind in tatsächlicher Höhe als Ausgabe abzusetzen. Wird ein privates Kraftfahrzeug für ausschließlich betriebliche Fahrten benutzt, können diese Kosten mit 0,10 Euro für jeden gefahrenen Kilometer pauschaliert abgesetzt werden.

(4) Ausgaben werden nicht abgesetzt, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechen. Der Hilfebedürftige muss seine Hilfebedürftigkeit auch durch die Möglichkeit der Kostenvermeidung und -optimierung bei seiner Tätigkeit vermindern. Damit wird Leistungsmissbrauch vermieden, der entstehen kann, wenn betriebliche Ausgaben für überbeuerte oder Luxusartikel ungeprüft als Ausgaben abgesetzt werden.

Beispiel:

Ein Selbständiger benötigt einen PC lediglich für das Schreiben einfacher Angebote und Rechnungen. Ein Hochleistungscomputer ist hierfür nicht erforderlich, ein einfaches Modell zu einem günstigen Preis ist ausreichend

Wurde der PC aber nachweislich vor dem Zeitpunkt erworben, zu dem mit dem Eintritt von Hilfebedürftigkeit zu rechnen war, sind Ratenzahlungen, die der Hilfebedürftige nicht vermeiden kann, abzusetzen.

(5) Nachgewiesene Einnahmen können bei der abschließenden Entscheidung angemessen erhöht werden, wenn anzunehmen ist, dass die nachgewiesene Höhe der Einnahmen offensichtlich nicht den tatsächlichen Einnahmen entspricht. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der EHB möglicherweise aufgrund der vorläufigen Entscheidung eine beabsichtigte Ausgabe tatsächlich realisiert hat und deshalb in diesem Umfang hilfebedürftig geworden ist. Daher ist bereits bei der vorläufigen Entscheidung darauf zu

Nachgewiesene tatsächliche Aufwendungen (11.26)

Nicht berücksichtigungsfähige Aufwendungen (11.27)

Erhöhung nachgewiesener Einnahmen (11.28)

achten, welche Ausgaben im Bewilligungszeitraum beabsichtigt sind. Ausgaben können bei der Berechnung nicht abgesetzt werden, soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den jeweiligen Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis steht.

(6) Dies kann dann der Fall sein, wenn Einnahmen nicht erzielt oder offensichtlich nicht angegeben werden oder zu hohe Ausgaben entstehen, weil der Selbständige Teile seines Warenbestandes für sich selbst oder die Personen, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, entnommen hat. Dies kann zum Beispiel in der Gastronomie oder im Einzelhandel der Fall sein. In diesen Fällen sollen die Einnahmen oder Ausgaben auf das Maß erhöht oder reduziert werden, das realistischerweise zu vermuten ist.

**Entnahmen
zum Eigen-
verbrauch
(11.29)**

Beispiel:

Ein Kioskbesitzer erzielt monatlich aus dem Verkauf von Zigaretten Einnahmen von durchschnittlich von 4.000 €, er verzeichnet aber regelmäßig einen Wareneingang an Zigaretten, der weit über seinen Umsätzen liegt. Dies deutet in Ermangelung einer anderen plausiblen Erklärung darauf hin, dass ein großer Teil seines Warenbestandes an Zigaretten für den Eigenverbrauch angelegt ist.

(7) Leistungen dürfen nicht erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann. Daher kann der EHB zur Beseitigung oder Verringerung von Hilfebedürftigkeit in der Eingliederungsvereinbarung zur Senkung oder zum Aufschub von nicht sofort erforderlichen Ausgaben (zum Beispiel durch Vereinbarung einer Umschuldung oder der Reduzierung von Tilgungsraten) aufgefordert werden. Folgt der Hilfebedürftige solchen Aufforderungen nicht, können die tatsächlichen Ausgaben (teilweise) vermeidbar und insoweit zu vermindern sein, da in dieser Höhe Hilfebedürftigkeit vermeidbar wäre. Auf diese Möglichkeit ist der EHB hinzuweisen.

**Hinwirkung auf
Ausgabensen-
kung
(11.30)**

Beispiel:

Ein Handelsvertreter oder ein sonstiger im Außendienst agierender Selbständiger plant Anschaffung eines Kraftfahrzeuges, das auch Repräsentationszwecken dienen soll. Zu diesen Zwecken gibt es auch preiswerte Marken oder aber auch gebrauchte Fahrzeuge. Wichtiger als Repräsentation ist Mobilität.

(8) Für jeden Monat ist der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt. Das Ergebnis ist das "monatliche Bruttoeinkommen" des Selbständigen, von dem u.a. die Freibeträge bei Erwerbstätigkeit nach § 30 SGB II und die sonstigen in § 11 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Absetzbeträge abzuziehen sind.

**Aufteilung des
Einkommens
(11.31)**

(9) Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nur während eines Teils des Bewilligungszeitraumes ausgeübt, gilt als monatliches Einkommen derjenige Teil des Einkommens, der der Anzahl der in den Bewilligungszeitraum fallenden Monate der Tätigkeit entspricht. Dies ist der Fall, wenn die Tätigkeit während des Bewilligungszeitraumes aufgenommen oder beendet wird. Für Saisonbetriebe siehe die nachfolgenden Hinweise 1.3.3.

Aufnahme bzw. Beendigung der Selbständigkeit während des BWZ (11.32)

1.3.3 Jährliche Berechnung des Einkommens

(1) Bei Betrieben oder Tätigkeiten, deren Eigenart eine jahresbezogene Betrachtung erfordert, soll auch solches Einkommen ergänzend berücksichtigt werden, das in der Saisonzeit oberhalb der Bedarfsgrenze zur Verfügung stand, also bei jährlicher Berechnung zu berücksichtigen gewesen wäre. Damit wird eine "Leistungsoptimierung" durch gezielte Antragstellung nach Ende einer Saison vermieden.

Jährliche Berechnung (11.33)

(2) Betriebe, deren Eigenart eine jahresbezogene Betrachtung des Einkommens erfordert, sind Betriebe, bei denen üblicherweise im Laufe des Jahres stark schwankende Einnahmen zu verzeichnen sind; z. B. typische Saisonbetriebe wie Strandkorbvermieter, Eisdielenbetreiber, Skiliftbetreiber, Kioskinhaber an Sommer- oder Winterausflugzielen. Die Regelung findet auch bei nicht üblicherweise saisonabhängigen Tätigkeiten Anwendung (Beispiel: Künstler mit unregelmäßigem Verkauf von Kunstwerken), wenn typischerweise unregelmäßig Einkommen in einer Höhe erzielt wird, dass es für mehrere Monate bedarfsdeckend wäre.

Betriebe mit üblicherweise schwankenden Einnahmen (11.34)

Beispiel:

Eine Eisdielen hat jedes Jahr lediglich von April bis Oktober geöffnet. Von November bis März werden keine Einnahmen erzielt. Variante: Die Eisdielen hat zwar auch von November bis März geöffnet, aber in diesem Zeitraum werden naturgemäß deutlich geringere Umsätze erzielt.

(3) Ist eine jährliche Berechnung des Einkommens angezeigt, soll in die Berechnung des Einkommens auch Einkommen einbezogen werden, das der erwerbsfähige Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor wiederholter Antragstellung erzielt hat. Voraussetzung für die Einbeziehung der vorangegangenen sechs Monate in die jährliche Berechnung des Einkommens ist, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige vorher darauf hingewiesen worden ist, dass auch vor dem wiederholten Antrag erzielt Einkommen auf den folgenden Bewilligungszeitraum angerechnet werden kann.

Berücksichtigung übersteigenden Einkommens aus Zeit vor Anspruchsbeginn (11.35)

Beispiel:

Der Besitzer einer Eisdielen schließt seinen Betrieb zum 1. November 2009 und beantragt Leistungen, nachdem er bereits vom 1. November 2008 bis 30. April 2009 Alg II erhalten hat und in dieser Zeit auf die Regelungen zur Berücksichtigung von Einkommen aus einem vergangenen Zeitraum bei der Einkommensanrechnung hingewiesen worden ist. Im Zeitraum vom 1. Mai 2009 bis 31. Oktober 2009 erzielte er ein Ein-

kommen von durchschnittlich monatlich 2000 Euro. Bei einem monatlichen Bedarf von 650 Euro lag Einkommen in Höhe von 1350 Euro oberhalb des Bedarfs vor. Der Antrag vom 1. November 2009 ist abzulehnen.

(4) Bei Erstantragstellung kann das Einkommen aus den der Antragstellung vorgegangenen sechs Monaten nicht berücksichtigt werden, weil der Hilfebedürftige vor erstmaliger Antragstellung nicht wissen konnte, dass er Rücklagen für einen Folgezeitraum mit geringeren Einnahmen bilden muss. Der Hilfebedürftige ist daher in Fällen, in denen eine jährliche Berechnung des Einkommens angezeigt ist, schriftlich darauf hinzuweisen, dass bei folgenden Anträgen auch Einkommen berücksichtigt werden kann, das in den der erneuten Antragstellung vorangegangenen sechs Monaten erzielt wurde. Der Hilfebedürftige ist aufzufordern, in Zeiten mit hohen Einnahmen Rücklagen für Zeiten zu bilden, in denen er typischerweise mit geringeren Einnahmen zu rechnen hat.

Schriftlicher Hinweis auf Sonderregelung (11.36)

(5) Einkommen der der Antragstellung vorangegangenen sechs Monate wird nicht berücksichtigt, soweit es bereits in dem der wiederholten Antragstellung vorangegangenen Bewilligungszeitraum berücksichtigt wurde oder bei Antragstellung in diesem Zeitraum hätte berücksichtigt werden müssen. Für die der Antragstellung vorangegangenen sechs Monate ist daher in Fällen, in denen Einkommen jahresbezogen berechnet werden soll, der Bedarf rückwirkend fiktiv zu berechnen. Einkommen, das in den vorangegangenen sechs Monaten für den Lebensunterhalt verbraucht wurde, ist nicht anzurechnen.

Keine Doppelberücksichtigung von Einkommen (11.37)

Beispiel:

Wiederholte Antragstellung mit vorheriger Belehrung am 1. Juli, voraussichtliches Einkommen 200 Euro monatlich, Bedarf 650 Euro monatlich, Einkommen von Januar bis Juni monatlich 800 Euro. Ab 1. Juli ist zusätzliches Einkommen in Höhe von $800 - 650 = 150$ Euro monatlich und das zu erwartende Einkommen von 200 Euro, insgesamt also 350 Euro monatlich zu berücksichtigen.

(6) Bei der Regelung zur zusätzlichen Berücksichtigung des Einkommens der letzten sechs Monate vor der wiederholten Antragstellung handelt es sich um eine "Soll-Regelung". Danach kann in atypischen Einzelfällen von der zusätzlichen Berücksichtigung des Einkommens abgesehen werden, wenn dies zwingend erforderlich ist, um den Lebensunterhalt (Regelleistung, KdU, ggf. Mehrbedarf) im kommenden Bewilligungszeitraum sicherzustellen.

Beispiel:

Trotz Belehrung wurden keine Rücklagen gebildet, weil der Selbständige nach einem Jahr ohne Leistungsbezug davon ausgehen konnte, dass er weiterhin bedarfsdeckende Einnahmen erzielt.

1.3.4 Verfahren

(1) Nach Antragstellung ist zunächst das voraussichtliche EK im BWZ festzustellen. Dazu ist vom Antragsteller die "Erklärung über das Einkommen im BWZ" (Vordruck EKS) abzufordern.

Die Angaben des Antragstellers über das voraussichtliche Einkommen sind soweit wie möglich zu plausibilisieren. Mögliche Unterlagen, die zur Glaubhaftmachung des Einkommens herangezogen werden können, sind:

- Berechnung des Einkommens im Rahmen der Arbeitslosengeld II-Berechnung für den vorangegangenen Bewilligungszeitraum
- Nachweise über Einnahmen und Ausgaben der vorangegangenen sechs Monate
- Einnahme-/ Überschuss-Rechnung für das vorangegangene Kalenderjahr
- Aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen

(2) Wurden unter Berücksichtigung eines voraussichtlichen Einkommens im Bewilligungszeitraum Leistungen vorläufig bewilligt, sollte nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes möglichst zügig abschließend über den Leistungsanspruch entschieden werden. Hierzu ist vom Hilfebedürftigen erneut der Vordruck EKS abzufordern. Der Hilfebedürftige hat seine Angaben im Vordruck EKS für den abgelaufenen Bewilligungszeitraum nachzuweisen.

(3) Weist der Hilfebedürftige sein Einkommen innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes nicht nach, kann das Einkommen im Bewilligungszeitraum für die abschließende Entscheidung geschätzt werden. An Hand der Schätzung ist eine abschließende Entscheidung möglich.

Der Hilfebedürftige ist über diese Regelung, insbesondere über die 2-Monatsfrist zu belehren. Aus Vereinfachungsgründen sollte vor einer Schätzung des Einkommens eine erneute Anhörung erfolgen.

1.3.5 Übergangsregelung

In Fällen, in denen der Bewilligungszeitraum vor dem 01.01.2008 beginnt und nach dem 31.12.2007 endet, ist wie folgt zu verfahren:

a) Über den Anspruch für den gesamten Bewilligungszeitraum wurde **endgültig** entschieden:

→ § 2a Alg II-V in der bis 31.12.2007 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden für den gesamten Bewilligungszeitraum.

b) Leistungen wurden gem. § 40 Abs. 1 Nr. 1a SGB II i. V. m. § 328 SGB II **vorläufig** bewilligt:

→ Bei der abschließenden Entscheidung für in 2007 liegende Zeiträume ist der Einkommensteuerbescheid 2007 maßgebend (altes Recht). Die Neufassung (§ 3 Alg II-V nF) findet Anwendung auf den nach dem 31.12.2007 liegenden Teil des

**Feststellung
des voraus-
sichtlichen
Einkommens
(11.38)**

**Unterlagen zur
abschließen-
den Entschei-
dung
(11.39)**

**Schätzung des
Einkommens
(11.40)**

**Übergangsre-
gelung
(11.41)**

Bewilligungszeitraums. Die Grundlage für die abschließende Entscheidung bildet der vom Kunden/Kundin vorzulegende Nachweis über das tatsächliche Einkommen im Bewilligungszeitraum.

Beispiel:

BWZ: 01.11.07- 30.04.08

- Einkommensermittlung ab 01.11.07 auf der Grundlage der bis 31.12.2007 geltenden Alg II /SozG-V und damit unter Berücksichtigung des bereits erzielten und für die Zukunft geschätzten Einkommens für das Kalenderjahr 2007 (Kalenderjahr, in dem der BWZ beginnt), 1/12 als monatliches Einkommen
- Vorläufige Entscheidung ab 01.11.2007
- Abschließende Entscheidung für den Zeitraum vom 01.11.2007 bis 31.12.2007 nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides 2007
- Abschließende Entscheidung für den Zeitraum 01.01.2008 bis 30.04.2008 nach Vorlage des Nachweises über das tatsächliche Einkommen vom 01.01.2008 bis 30.04.2008 (vorzulegen vom Kunden bis spätestens 30.06.2008) oder - nach dem 30.06.2008 - Schätzung des Leistungsträgers.

1.4 Einkommen in sonstigen Fällen

Für die Berechnung des Einkommens in sonstigen Fällen gelten die Hinweise zur Berechnung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit entsprechend. Dies sind:

- Einkommen aus Sozialleistungen,
- Einkommen aus Vermietung und Verpachtung
- Einkommen aus Kapitalvermögen und
- Sonstiges Einkommen.

Einkommen in sonstigen Fällen (11.42)

Soweit Einkommen in sonstigen Fällen als einmaliges Einkommen zu berücksichtigen ist, erfolgt die Aufteilung der Einnahmen wie bei Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit.

1.4.1 Einkommen aus Sozialleistungen

(1) **Kindergeld** (sowohl nach dem BKGG als auch nach dem EStG) für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder ist dem Kind als Einkommen zuzuordnen, soweit es für die Sicherung des Lebensunterhaltes benötigt wird. Wird für mehr als drei Kinder Kindergeld gewährt, ist das gesamte Kindergeld gleichmäßig auf alle Kinder aufzuteilen. Ein eventuell den Bedarf des Kindes übersteigender Betrag (z. B. durch das Zusammentreffen mit Unterhaltsleistungen und/oder weiterem eigenen Einkommen) ist dem Kindergeldberechtigten als Einkommen zuzuordnen.

Kindergeld (11.43)

(2) Kindergeld für Kinder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, ist grundsätzlich als Einkommen dem Kindergeldberechtigten zuzuordnen. Dies gilt nicht, wenn das Kindergeld nachweislich an ein nicht im Haushalt lebendes volljähriges Kind weitergeleitet wird. Ist dieses Kind hilfebedürftig, ist das Kindergeld ihm als Einkommen

Kindergeld ab Vollendung des 25. Lebensjahres (11.44)

zuzuordnen. Der Nachweis kann in einfachster Form (z. B. Überweisungsbeleg, Kopie eines Dauerauftrages, Erklärung des Kindes, Abzweigung durch Familienkasse) erbracht werden. Siehe hierzu auch Hinweis Rz 5.8 zu § 5.

(3) Kinderzuschlag kann nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) für Kinder gezahlt werden, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und deren Eltern mit ihrem Einkommen den eigenen Bedarf decken können.

**Kinderzuschlag
(11.45)**

Der Zuschlag wird jedoch nur geleistet, wenn dadurch Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II vermieden wird. Da ein zeitgleicher Bezug von SGB II-Leistungen und Kinderzuschlag nicht möglich ist, kann es nur bei der Prüfung, ob durch den Bezug von Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden wird, zu einer Anrechnung von Kinderzuschlag kommen.

(4) Ein Kind vor Vollendung des 12. Lebensjahres, das einen Anspruch auf Unterhalt hat, der von dem Unterhaltsverpflichteten nicht oder nur teilweise erfüllt wird, kann Anspruch auf einen Unterhaltsvorschuss (Unterhaltsvorschusskasse des zuständigen Jugendamtes) haben. Dieser Betrag mindert als Einkommen **ausschließlich** den Bedarf des Kindes.

**Unterhaltsvorschuss
(11.45)**

(5) Bezieher von Transferleistungen (z.B. Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II) sind vom Anspruch auf Wohngeld ausgeschlossen (§ 1 Abs. 2 Wohngeldgesetz - WoGG), da deren Kosten für Unterkunft bereits in der Bedarfsberechnung nach § 22 SGB II berücksichtigt sind. Wird Alg II/ Sozialgeld nicht zum Ersten eines Monats beantragt, gilt der Ausschluss erst vom Ersten des Folgemonats an (§ 1 Abs. 2 Satz 6 WoGG).

**Wohngeld
(11.46)**

Beispiel:

Beschäftigung bis 15.10.

Am 20.10. werden Leistungen nach dem SGB II beantragt.

Entscheidung:

Das Wohngeld wurde für den Monat der Antragstellung rechtmäßig erbracht. Es ist im Oktober als Einkommen zu berücksichtigen. Der Anspruch auf Wohngeld entfällt ab 01.11.

(6) Gezahltes Wohngeld ist als zweckbestimmte Leistung abweichend von § 19 Satz 3 stets als Einkommen bei dem anzuerkennenden Unterkunftsbedarf zu berücksichtigen. Dabei ist es unerheblich, ob das Wohngeld rechtmäßig gezahlt (Wohngeld im Wechselmonat zu Alg II, siehe Beispiel in Abs. 5, bzw. vor Unwirksamkeit der Wohngeldbewilligung) oder das Wohngeld rechtsgrundlos gezahlt wurde (Fälle der Überzahlung nach Unwirksamkeit der Wohngeldbewilligung).

(7) Auf Antrag der Wohngeldstelle ist das Wohngeld aus dem KdU-Titel an diese zu erstatten, §§ 103, 105 SGB X. Die Erstattung

betrifft nicht das Wohngeld, das rechtmäßig im Wechselmonat zum Alg II gezahlt wurde.

(8) Nach § 337 Abs. 2 SGB III werden laufende Geldleistungen monatlich nachträglich gezahlt. Nach der Auszahlungspraxis der BA wird der Anspruch auf laufende Geldleistungen (z.B. Arbeitslosengeld) grundsätzlich zum Ende des Anspruchsmonats dem Leistungsempfänger gutgeschrieben. Somit wird Arbeitslosengeld nur dann auf Alg II angerechnet, wenn der Antrag auf Alg II bereits im letzten Monat mit Anspruch auf Arbeitslosengeld gestellt wird und in diesem Monat auch Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht. Die Fiktion nach Hinweis 37.7 ist zu beachten.

**Alg-
Vorbezug
(11.47)**

(9) Arbeitslosengeld ist auf den Bedarf anzurechnen. Bezieht der Hilfebedürftige neben dem Arbeitslosengeld noch Einkommen aus Erwerbstätigkeit, das nach § 141 SGB III als Nebeneinkommen das Arbeitslosengeld mindert, ist sowohl das geminderte Arbeitslosengeld als auch das um die Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 bereinigte Nebeneinkommen auf den Bedarf anzurechnen.

**Alg-Bezug
(Aufstocker)
und Neben-
einkommen
(11.48)**

Beispiel:

Bedarfsgemeinschaft mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen

Bedarf: 347,00 € Regelleistung
503,00 € Miete einschließlich Nebenkosten und Heizung
850,00 € Gesamtbedarf

Er bezieht lfd. Arbeitslosengeld in Höhe von täglich 17,20 € und Nebeneinkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit monatlich i.H.v. 250,00 € netto (pro Monat 10 Arbeitstage, einfache Fahrtstrecke 15 km)

1. Arbeitslosengeld-Anspruch:

Monatliches Alg: 516,00 € (17,20 x 30 Tage)

§ 141 SGB III: 250,00 € (Erwerbseinkommen)
./ 45,00 € (Fahrkosten 0,30 €/km)
./ 165,00 € (Freibetrag nach § 141 SGB III)
40,00 € Anrechnungsbetrag-Arbeitslosengeld

Arbeitslosengeld-Anspruch somit : 476,00 €.

Auf AlgII anzurechnendes Arbeitslosengeld: 476,00 €.

2. Anrechnung Erwerbseinkommen auf AlgII:

250,00 €
./ 100,00 € (Grundfreibetrag)
./ 30,00 € (weiterer Freibetrag 20% von 150 €)
120,00 € Anrechnungsbetrag auf AlgII

3. Bedarf unter Berücksichtigung der beiden Einkommen:

850,00 € Gesamtbedarf
./ 476,00 € Arbeitslosengeld
./ 120,00 € Anrechnung des Erwerbseinkommen
254,00 € (Rest-)Bedarf Alg II

(11) Das so genannte „Meister-BAföG“ wird nach den Vorschriften des Aufstiegsfortbildungsgesetzes (AFBG) gezahlt. Es setzt sich aus einem Maßnahme- und einem Unterhaltsbeitrag zusammen. Der Maßnahmebeitrag (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren) wird in voller Höhe, der Unterhaltsbeitrag teilweise als Darlehen gezahlt. Allein Erziehende können darüber hinaus einen monatlichen Zuschuss zu den notwendigen Kosten der Kinderbetreuung erhalten.

**„Meister-BAföG“
(11.49)**

Der Maßnahmebeitrag und der Zuschuss zu den Kosten der Kinderbetreuung sind zweckbestimmt. Die Zahlung von Alg II ist daneben gerechtfertigt; eine Berücksichtigung als Einkommen scheidet nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 a aus.

(12) Der Unterhaltsbeitrag dient demselben Zweck wie die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II. Er ist daher in voller Höhe als Einkommen zu berücksichtigen. Eine Anrechnung ist aber – dem Zweck entsprechend - nur auf den Bedarf des Auszubildenden vorzunehmen. Dies gilt auch für die familienbezogenen Bestandteile des Unterhaltsbeitrags. Die Anrechnung (als fiktives Einkommen) ist auch dann vorzunehmen, wenn der Auszubildende sich weigert, das Darlehen in Anspruch zu nehmen (s. Rz 9.7a und 9.7b zu § 9).

1.4.2 Einkommen aus Kapitalvermögen

Bei Einkommen aus Kapitalvermögen ist insbesondere zu prüfen, inwiefern zu berücksichtigendes Vermögen vorliegt, das die Hilfebedürftigkeit gegebenenfalls entfallen lässt. Einkommen aus Kapitalvermögen (nach § 20 Abs.1 bis 3 EStG), wird in der Regel einmalig oder jährlich wiederkehrend erzielt. Bei solchen Einnahmen sind insbesondere die Kapitalertragsteuer sowie die mit der Erzielung der Einnahmen verbundenen notwendigen Ausgaben zu berücksichtigen. Die Aufteilung der Einnahmen erfolgt wie bei Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit.

**Kapitalerträge
(11.50)**

1.4.3 Einkommen aus Vermietung und Verpachtung

(1) Sofern Einkommen aus Vermietung und Verpachtung nachgewiesen wird, liegt die Vermutung nahe, dass zu berücksichtigendes Vermögen vorhanden ist. Die Verwertung des Vermögens ist vorrangig vor einer Berücksichtigung des Einkommens aus Vermietung oder Verpachtung des Vermögensgegenstandes.

**Vorrangig Verwertung als Vermögens prüfen
(11.51)**

Ist der Vermögensgegenstand vorrangig zu verwerten, ist die Verwertung aber nicht sofort möglich oder bedeutete für den EHB eine besondere Härte, gelten die nachfolgenden Hinweise auch für die Berechnung des Darlehens nach § 23 Abs. 5 SGB II.

(2) Bei der Vermietung von Räumen ist der Überschuss der Einnahmen über die mit ihrer Erzielung verbundenen notwendigen Ausgaben als Einkommen anzusetzen.

**Vermietung
und Verpach-
tung
(11.52)**

(3) Notwendige Ausgaben sind:

a) anteilige Grund- und Gebäudesteuern, sonstige öffentliche Abgaben (z. B. für Straßen- und Schornsteinreinigung, Müllabfuhr, Kanalbenutzung), soweit diese Aufwendungen nicht zusätzlich zur Miete erhoben werden, und Versicherungsbeiträge,

b) anteilige Schuldzinsen (z. B. für Hypothekendarlehen), auf besonderen Verpflichtungen beruhende Renten und dauernde Lasten (z. B. Altenteillasten aufgrund von Überlassungsverträgen), Tilgungsleistungen bleiben außer Betracht,

c) Ausgaben für die Instandsetzung und Instandhaltung (z. B. Einbau einer Zentralheizung oder behindertengerechter Einrichtungen), nicht aber für Verbesserungen des Haus- und Grundbesitzes über eine Anpassung an den üblichen Standard hinaus.

Als Ausgaben sind nur die Aufwendungen für die vermieteten Räume, anteilig auch auf andere Räume entfallende Ausgaben abzusetzen.

Für Instandsetzung/Instandhaltung sind ohne Nachweis insgesamt 10 % der Bruttoeinnahmen als Ausgaben zu berücksichtigen. Bei Wohnungsgrundstücken, die vor dem 1.1.1925 bezugsfertig geworden sind, werden 15 % der Bruttoeinnahmen abgesetzt.

d) Ausgaben für Bewirtschaftung: Ohne Nachweis sind 1 % der Bruttoeinnahmen abzusetzen.

(4) Bewohnt der Hilfebedürftige nicht selbst die Wohneinheit, sind in Anlehnung an das Sozialhilferecht als Einkünfte aus der Vermietung von möblierten Wohnungen und Zimmern anzusetzen:

bei möblierten Wohnungen	80 vom Hundert
bei möblierten Zimmern	70 vom Hundert
bei Leerzimmern	90 vom Hundert

der Roheinnahmen. Zu Roheinnahmen gehören nicht die Beträge, die vom Mieter wieder ersetzt werden, wie z.B. Stromgeld und anteiliges Wassergeld.

**Möblierte
Zimmer
(11.53)**

(5) Wird die Vermietung und Verpachtung bzw. Vermietung von möblierten Wohnungen und Zimmern gewerbsmäßig durchgeführt, handelt es sich bei den erzielten Einnahmen um Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (s. Rz 11.6)

**Gewerbliche
Vermietung
und Verpach-
tung
(11.54)**

(6) Einnahmen aus Untervermietung mindern die Unterkunftskosten.

**Unterver-
mietung
(11.55)**

1.4.4 Sonstiges Einkommen

(1) Sonstige Einkommen sind Einkommen, die nicht gesondert in § 4 Satz 1 Alg II-V genannt sind.

(2) Die **Eigenheimzulage** ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie nachweislich zur Finanzierung einer nicht als Vermögen zu berücksichtigenden Immobilie verwendet wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 7 Alg II-V). Dies gilt auch für die Kinderzulage zur Eigenheimzulage, das sogenannte Baukindergeld. Aus dem Nachweis muss hervorgehen, dass die Eigenheimzulage tatsächlich zur Finanzierung verwendet wurde (z.B. Weiterleitung an die finanzierende Bank (Nachweis durch Finanzierungsvereinbarung, Überweisungsbeleg, Quittung).

**Eigenheimzulage
(11.56)**

(3) **Einkommen eines Inhaftierten** ist grundsätzlich zu berücksichtigen.

**Bezüge von
Gefangenen
(11.57)**

Ausnahme: Nach dem Strafvollzugsgesetz (StVollzG) erhält jeder Inhaftierte Geldbeträge (Hausgeld/Taschengeld) zur eigenen Verwendung innerhalb der Justizvollzugsanstalt. Erzielt der Gefangene zusätzlich während der Inhaftierung Arbeitsentgelt (§ 39 und § 43 StVollzG), so kann er nicht frei darüber verfügen. Es wird von der Vollzugsanstalt in der Regel als:

- Hausgeld (§ 47 a.a.O.),
- Überbrückungsgeld (§ 51 a.a.O.),
- Haftkostenbeitrag (§ 50 a.a.O.) oder ggf. auch als
- Unterhaltsbeitrag (zur Erfüllung titulierter Unterhaltsansprüche - § 49 a.a.O)

verwendet bzw. in Anspruch genommen. Die Geldbeträge bzw. die Bezüge stellen in diesen Fällen kein berücksichtigungsfähiges Einkommen dar.

Das Überbrückungsgeld soll den Lebensunterhalt der ersten 4 Wochen nach Haftende sichern. Es wird dem Inhaftierten erst bei Haftende in einem Betrag ausgezahlt.

(4) Während der Zeit des Grundwehrdienstes/Zivildienstes werden dem Grundwehr-/Zivildienstleistenden und dessen Angehörigen **Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz (WSG), Zivildienstgesetz (ZDG) und Unterhaltssicherungsgesetz (USG)** gewährt, mit denen er seinen Lebensunterhalt und den seiner Angehörigen bestreiten kann.

**Grundwehr-/
Zivildienst
(11.58)**

Hierbei kommen folgende Leistungen in Betracht:

- Wehrsold
- Verpflegungsgeld Wochenende
- Sachbezug Verpflegung
- Unentgeltliche Gemeinschaftsverpflegung
- USG-Leistungen für Ehefrau und Kind
- Ggf. Wohngeld

Stellt der Grundwehr-/Zivildienstleistende oder Angehörige dennoch einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II, ist auf die Verpflichtung zur Beantragung von Leistungen nach dem USG hinzuweisen (§ 5 Abs. 1 – die Zuständigkeit liegt bei der Unterhaltssicherungsbehörde der Stadt/des Landkreises). Die Leistungen nach dem USG wirken sich dann im Rahmen einer Einkommensanrechnung mindernd auf den Bedarf aus.

(5) Wird ein **Bildungskredit** im Rahmen des Regierungsprogramms in Zusammenarbeit mit der Deutschen Ausgleichsbank und dem Bundesverwaltungsamt gewährt, ist zu prüfen, welchem Zweck dieser dient. Ziel des Bildungskredits ist die Sicherung und Beschleunigung der Ausbildung oder die Finanzierung von außergewöhnlichem, nicht durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erfasstem Aufwand, um die Ausbildung zu verkürzen bzw. den Abbruch der Ausbildung aufgrund fehlender finanzieller Mittel zu vermeiden.

**Bildungskredit
(11.59)**

Soweit gleichzeitig Leistungen nach dem BAföG bezogen werden, wird eine Berücksichtigung bereits deshalb nicht in Betracht kommen, weil der Auszubildende vom Anspruchsausschluss des § 7 Abs. 5 SGB II betroffen ist. Im Übrigen wäre die Anwendung des § 11 Abs. 3 Nr. 1a SGB II einzelfallbezogen zu prüfen.

Soweit ein BAföG-Anspruch nicht (mehr) besteht, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass die Leistungen für den Lebensunterhalt verwendet werden.

(6) Eine **Einkommensteuererstattung** seitens der Finanzverwaltung ist als einmalige Einnahme zu berücksichtigen.

**Einkommen-
steuererstattung
(11.60)**

(7) Die **Erstattung einer Energiekostenvorauszahlung** ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn und soweit die Erstattung aus Zahlungen resultiert, die während des Bezuges von Arbeitslosengeld II aus der Regelleistung bestritten wurden.

**Erstattung
Energiekos-
tenvorauszah-
lung
(11.61)**

Beispiel:

Im Kalenderjahr 2007 wurde ganzjährig Arbeitslosengeld II bezogen. Der Hilfebedürftige hat an sein Energieversorgungsunternehmen monatlich 30 € aus seiner Regelleistung gezahlt. Die Abrechnung im Februar 2008 ergibt, dass nur monatlich 20 € zu zahlen gewesen wären. Die Erstattung von 120 € darf nicht angerechnet werden.

(8) Eine **Erbschaft** ist dann als (einmaliges) Einkommen zu berücksichtigen, wenn sie dem EHB während des Leistungsbezuges zufließt. Werden Sachwerte geerbt, ist ggf. § 23 Abs. 5 anwendbar.

**Erbschaft
(11.62)**

(9) **Vollverpflegung während eines Krankenhausaufenthaltes** ist pauschal in Höhe von monatlich 35 Prozent der nach § 20 bzw. § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch maßgebenden monatlichen Regelleistung als Einkommen zu berücksichtigen. Ist der pauschale Wert der Vollverpflegung geringer als 83 € (vgl. Kap. 1.2.3) im Monat, ist sie nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

**Vollverpflegung
im Krankenhaus
(11.63)**

Ist bereitgestellte Vollverpflegung als Einkommen zu berücksichtigen, so können ggf. Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 geltend gemacht werden. Die möglichen Absetzbeträge sind bei der Prüfung, ob die Bagatellgrenze erreicht wird, nicht abzuziehen.

Beispiele:

a) EHB, alleinstehend, kein sonstiges Einkommen, Krankenhausaufenthalt vom 8.1. bis 29.1., anzurechnende Verpflegung: 35 % von 347 € = 121,45 €;

121,45 € : 30 x 22 Tage = 89,06 €

→ Verpflegung ist als Einkommen anzurechnen, da über Bagatellgrenze. Auch wenn wegen der Schwere der Erkrankung eine rechtzeitige Mitteilung nicht möglich war, ist die Bewilligungsentscheidung nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X aufzuheben. Unter Berücksichtigung der Versicherungspauschale ergibt sich ein Anrechnungsbetrag in Höhe von 59,06 Euro.

b) EHB, verheiratet, Krankenhausaufenthalt vom 8.1. bis 17.1.,

anzurechnende Verpflegung: 35 % von 312 € = 109,20 €

109,20 € : 30 x 10 = 36,40 €

→ Keine Anrechnung der Verpflegung, da unter Bagatellgrenze.

Wann die Bagatellgrenze überschritten ist, kann aus der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Höhe der Regelleistung	Monatlicher Sachbezugswert	Täglicher Sachbezugswert	Überschreitung der Bagatellgrenze abTagen bereitgestellter Vollverpflegung
347 Euro	121,45 Euro	4,05 Euro	21 Tage
312 Euro	109,20 Euro	3,64 Euro	23 Tage
278 Euro	97,30 Euro	3,24 Euro	26 Tage
208 Euro	72,80 Euro	2,43 Euro	Keine Anrechnung

(10) Ein während des **Schulbesuchs** bereitgestelltes Mittagessen ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen, weil es den Bagatellwert nicht überschreitet.

Kostenlose Schulspeisung (11.64)

2. Vom Einkommen abzusetzende Beträge

2.1 Steuern

- Lohn-/Einkommensteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer
- Gewerbesteuer
- Kapitalertragsteuer

Nicht absetzbar sind die sog. Verkehrssteuern (z.B. Mehrwertsteuer etc.).

Steuern (11.65)

2.2 Pflichtbeiträge

Abgesetzt werden können die Beiträge zu Pflichtversicherungen in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Hierzu gehören

a) die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung aufgrund der gesetzlichen Versicherungspflicht (§ 4 SGB I):

Pflichtbeiträge (11.66)

- Krankenversicherung,
 - Pflegeversicherung,
 - Rentenversicherung,
 - Beiträge zur Arbeitsförderung,
 - Beiträge zur Alterssicherung der Landwirte
- b) die von versicherungspflichtigen Selbständigen im Rahmen der Sozialversicherung gezahlten Pflichtbeiträge für die:
- Handwerkerversicherung,
 - Unfallversicherung,
- soweit diese keine Betriebsausgaben sind,
- c) und die Pflichtbeiträge nach § 20 Abs. 3 SGB XI (Pflegeversicherung) von freiwillig Krankenversicherten.

2.3 Gesetzlich vorgeschriebene und private Versicherungen

(1) Ähnliche Einrichtungen sind Gemeinschaftseinrichtungen, die vergleichbare Risiken abdecken (z.B. Betriebsgemeinschaftskassen für zusätzliches Ruhegeld, Sterbekassen).

**Ähnliche
Einrichtungen
(11.67)**

(2) Gesetzlich vorgeschrieben sind:

- Pflegeversicherung für privat Krankenversicherte (§ 23 SGB XI),
- Kfz-Haftpflichtversicherung,
- Haftpflichtversicherungen bei bestimmten Berufsgruppen, wie z.B. Anwaltshaftpflichtversicherung.

**Gesetzlich
vorgeschriebene
Versicherungen
(11.68)**

Beiträge für diese Versicherungen sind in nachgewiesener Höhe vom Einkommen absetzbar.

(3) Bei der Gebäudeversicherung handelt es sich nicht um eine gesetzlich vorgeschriebene Versicherung, eine Absetzung der Versicherungsbeiträge vom Einkommen ist daher nicht möglich. Beiträge hierfür können als Bedarf anerkannt und im Rahmen der Leistungen für Kosten der Unterkunft (§ 22) übernommen werden, soweit sie angemessen sind.

**Gebäude-
versicherung
(11.69)**

Da für die Übernahme der Unterkunftskosten die kommunalen Träger zuständig sind, ist näheres hierzu, insbesondere zur Angemessenheit der anfallenden Kosten, auf regionaler Ebene zu regeln.

(4) Vom Einkommen eines jeden volljährigen Mitglieds einer Bedarfsgemeinschaft werden für angemessene private Versicherungen **pauschal 30 € monatlich** abgesetzt (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-VO). Dies gilt auch für Einkommen minderjähriger Hilfebedürftiger, die nicht in einer Bedarfsgemeinschaft mit volljährigen Hilfebedürftigen (§ 7 Abs. 3) leben. Die Pauschale kann auch vom Kindergeld des 18- bis 24-jährigen Kindes abgesetzt werden. Auch auf Nachweis können keine höheren Beiträge berücksichtigt werden

**Angemessene
private
Versicherungen
(11.70)**

Weisen minderjährige Hilfebedürftige (die mit volljährigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben) eigene nach Grund und Höhe angemessene private Versicherungen nach, sind diese in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen abzusetzen.

(5) Nicht unter die vorgenannte Pauschale fallen Aufwendungen für angemessene Versicherungen, die die Gesundheits- und Altersvorsorge der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sichern, die nicht der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen und die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind (§ 11 Abs.2 Nr.3, 2. HS Nr. a und b). Hierzu gehören z.B. freiwillige/private Krankenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Lebensversicherungen.

Private Versicherungen - keine Versicherungspflicht- (11.71)

Diese können in nachgewiesener Höhe abgesetzt werden. Nach § 26 geleistete Zuschüsse zu entsprechenden Beitragsarten mindern den Absetzungsbetrag.

(6) Grundsätzlich sind die Pauschale für angemessene Versicherungen (30 €) und die Beiträge für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen beim Einkommen der Person in Abzug zu bringen, die es erzielt; Versicherungsnehmer kann auch eine andere Person in der Bedarfsgemeinschaft sein. Übersteigen die Absetzungsbeträge das Einkommen, können Restbeträge auch vom Einkommen anderer **volljähriger** Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft abgesetzt werden.

Verlagerung der abzusetzenden Beträge (11.72)

2.4 Beiträge zur Altersvorsorge

(1) Die für die staatliche Altersvorsorge (Riester-Renten) aufgewendeten Beträge können abgesetzt werden. Maßgeblich sind nur die zertifizierten Altersvorsorgeverträge (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz). Der berücksichtigungsfähige Betrag wird durch die Höhe des Mindesteigenbeitrages nach § 86 EStG begrenzt:

Altersvorsorge -Riester-Renten- (11.73)

Grundsätzlich beträgt dieser Mindesteigenbeitrag:

2005 2 v.H., höchstens aber 1.050 €
 ab 2006 3 v.H., höchstens aber 1.575 €
 ab 2008 4 v.H., höchstens aber 2.100 €
 der Einnahmen des vorangegangenen Kalenderjahres.

Hiervon sind folgende Zulagen, um die sich der zu leistende Eigenanteil verringert, abzusetzen:

Jahr	Grundzulage (jährlich)	Zulage je Kind (jährlich)
2005	76 €	92 €
ab 2006	114 €	138 €
ab 2008	154 €	185 €
		(300 € für ab 1.1.2008 geborene Kinder

Liegt der aus dem Vorjahreseinkommen errechnete Mindesteigenbeitrag abzüglich der zuvor genannten Zulagen unterhalb eines Sockelbetrages von derzeit 60 €, ist stattdessen der Sockelbetrag als Mindesteinlage zu leisten (§ 86 Abs. 1 Satz 4 und 5 Einkommensteuergesetz).

Beispiel:

Eine alleinerziehende Mutter mit einem Kind, für das sie Kindergeld bezieht, hatte im Jahr 2005 ein Bruttoeinkommen von 4.800 €. Der Mindesteigenbeitrag für das Jahr 2006 beträgt daher 144 € (drei Prozent von 4.800 €). Der Zulagenanspruch allein beträgt jedoch schon 252 € (114 € Grundzulage plus 138 € für das Kind) und liegt damit über dem Mindesteigenbeitrag. Hier greift die Sockelbetragsregelung: Die Frau steuert 60 € pauschal bei. Die 252 € Zulagenförderung werden direkt auf ihren Vorsorgevertrag überwiesen. Die Gesamtparleistung liegt somit bei 312 €.

Als Beiträge für die geförderte Altersvorsorge gem. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 sind somit monatlich 5 € abzusetzen (60 € / 12 Monate).

Variante 1: Das Bruttoeinkommen im Jahr 2005 betrug 9.600 €. Der Mindesteigenbeitrag für 2006 liegt somit bei 288 € (drei Prozent von 9.600 €). Abzüglich der staatlichen Zulagen von 252 € ergibt sich eine Eigenleistung von 36 €. Da dieser Betrag unterhalb des Sockelbetrags liegt, ist stattdessen der Sockelbetrag zu zahlen. Die Gesamtparleistung liegt somit ebenfalls bei 312 €. Abzusetzen sind monatlich 5 € (60 € / 12 Monate).

Variante 2: Das Bruttoeinkommen im Jahr 2005 betrug 12.000 €. Der Mindesteigenbeitrag für 2006 liegt somit bei 360 €. Abzüglich der staatlichen Zulagen von 252 € ergibt sich eine Eigenleistung von 108 €. Somit ist monatlich ein Betrag von 9 € (108 € / 12 Monate) abzusetzen. Die Gesamtparleistung beträgt in diesem Fall 360 €.

(2) Über den Mindesteigenbeitrag hinaus gezahlte Beiträge können nicht berücksichtigt werden.

(3) Zahlungen können formlos nachgewiesen werden, z.B. durch eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens oder Vorlage von Kontoauszügen, aus denen die Zahlung ersichtlich ist.

(4) Beiträge für eine persönliche Leibrente nach § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG (sog. „Rürup-Rente“) sind nicht abzugsfähig, da § 82 EStG ausschließlich die nach dem Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz vorgesehenen Verträge enthält.

2.5 Aufwendungen

(1) Als notwendige Aufwendungen zur Erzielung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen können z.B. nachfolgend aufgeführte Ausgaben in dem unabwendbar notwendigen Umfang berücksichtigt werden:

- doppelte Haushaltsführung (s. Rz 11.29a bis 11.29e)
- Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften
- Aufwendungen des Arbeitnehmers für Arbeitsmaterial, Berufskleidung, Arbeitsmittel
- Kinderbetreuungskosten (s. Rz 11.29f)
- Bewerbungskosten

**Rürup-Rente
(11.74)**

**Aufwendungen
(11.75)**

- Fahrtkosten
- Fachliteratur
- Fortbildung
- IT/Telefon
- Reisekosten
- Umzugskosten
- Unfallkosten
- Werkzeuge

(2) Ist ein EHB im Rahmen einer Erwerbstätigkeit von seiner Wohnung abwesend, ohne dass eine doppelte Haushaltsführung vorliegt, werden für Mehraufwendungen für Verpflegung für jeden Kalendertag, an dem der EHB wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von seiner Wohnung und dem Tätigkeitsmittelpunkt mindestens zwölf Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag in Höhe von 6 Euro abgesetzt.

Verpflegungsmehraufwand (11.76)

(3) Tatsächliche Kosten für eine doppelte Haushaltsführung können nur einkommensmindernd berücksichtigt werden, wenn der Bezieher des Einkommens

Doppelte Haushaltsführung - Allgemeines (11.77)

- außerhalb des Ortes beschäftigt ist, an dem er einen eigenen Hausstand unterhält und
- ihm weder der Umzug noch die tägliche Rückkehr an den Ort des eigenen Hausstandes zugemutet werden kann.

(4) Kosten für die Unterkunft/Heizung am auswärtigen Ort sind grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen und erforderlichen Aufwendungen absetzbar. Über die Erforderlichkeit (z.B. Größe, Ausstattung und Höhe der Kosten) ist im Einzelfall zu entscheiden. Obergrenze sind die bei einem Alleinstehenden als angemessen im Sinne des § 22 geltenden Kosten einer Wohnung am auswärtigen Ort.

Doppelte Haushaltsführung - Kosten der Unterkunft (11.78)

(5) Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung werden für den auswärts beschäftigten Arbeitnehmer und seinen Partner jeweils 90 % als Regelleistung in Ansatz gebracht. Am auswärtigen Ort ist der Arbeitnehmer jedoch „allein stehend“. Es kann davon ausgegangen werden, dass tatsächlich aufgrund der auswärtigen Unterbringung keine häusliche Ersparnis erzielt wird. Deshalb kann der Differenzbetrag zwischen der Regelleistung bei Partnern und bei Alleinstehenden pauschal als Mehraufwand abgesetzt werden (34 €).

Doppelte Haushaltsführung - Mehraufwand (11.79)

(6) Es ist davon auszugehen, dass im Regelfall ohne weitere Prüfung mindestens eine Familienheimfahrt im Kalendermonat erforderlich im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 5 ist. Bei Verheirateten/Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft können in Anlehnung an reisekostenrechtliche Regelungen zwei Familienheimfahrten monatlich als erforderlich anerkannt werden.

Doppelte Haushaltsführung - Familienheimfahrten (11.80)

Absetzbar sind Kosten maximal in Höhe der Aufwendungen, die sich bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die zweite Wagenklasse unter Ausnutzung bestehender Tarifvergünstigungen ergeben.

(7) Grundsätzlich zählen auch Kinderbetreuungskosten zu den Werbungskosten. Gebühren und Beiträge für Kindertagesstätten sind jedoch vorrangig im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII zu übernehmen. Nach § 90 Abs. 3 SGB VIII soll der Teilnahmebeitrag oder die Gebühr für diese Einrichtungen auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Dies ist bei Beziehern von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld regelmäßig der Fall.

Werden dennoch solche Kinderbetreuungskosten geltend gemacht, ist der Betroffene aufzufordern, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu beantragen.

**Kinder-
betreuungs-
kosten
(11.81)**

(8) Vom Einkommen aus **unselbständiger Erwerbstätigkeit** sind als Aufwendungen monatlich ein Sechzigstel der steuerrechtlich geltenden Werbungskostenpauschale (ab 01.01.05: 15,33 € monatlich) abzusetzen. Bei selbständiger Tätigkeit erfolgt der Abzug nicht, da diese Kosten bereits im Rahmen der Berechnung des Einkommens nach § 11 Abs. 1 berücksichtigt wurden.

**Abzug von
Werbungs-
kosten
(11.82)**

(9) Bei **allen Formen der Erwerbstätigkeit** sind bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 0,20 Euro für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung als Kilometerpauschale abzusetzen.

**KFZ-Nutzung
(11.83)**

Bei einer 5-Tage-Woche sind 19 Arbeitstage pro Monat anzuerkennen. Umfasst die Arbeitswoche mehr oder weniger Tage, sind die 19 Arbeitstage entsprechend zu erhöhen oder zu mindern. Das Ergebnis ist kaufmännisch zu runden.

Die Pauschale ist auf die bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehenden Kosten zu begrenzen, wenn sie gegenüber den Aufwendungen hierfür unangemessen hoch ist und die Nutzung des öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist (dies ist beispielsweise der Fall, wenn innerhalb einer Stadt eine Zeitmonatskarte 40 € monatlich kostet, sich bei Anwendung der Pauschale bei 20km Fahrweg und 19 Arbeitstagen aber ein Abzug von 76 € ergeben würde)

Bei Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels sind die tatsächlichen Aufwendungen abzusetzen.

Wird insgesamt der Nachweis höherer Aufwendungen geführt, können diese berücksichtigt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Alg II-V).

Sind bei Arbeitnehmern bereits die nachgewiesenen sonstigen Werbungskosten (außer Fahrkosten) höher als die Pauschale hierfür, kann zusätzlich noch die Fahrkostenpauschale bzw. die Aufwendungen für das öffentliche Verkehrsmittel gewährt werden.

Beispiel 1:

Nutzung eines Kraftfahrzeuges:

Fahrkostenpauschale (10 km x 0,20 € x 19 Arbeitstage):	38,00 €
Werbungskostenpauschale (sonstige Werbungskosten):	15,33 €
	53,33 €

Beispiel 2:Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel:

Kosten einer Monatskarte):	35,00 €
Werbungskostenkostenpauschale:	15,33 €
	50,33 €

Der Hilfebedürftiger macht Arbeitsmittel in Höhe von 40,00 € als Werbungskosten geltend.

Bsp. 1 und 2: Statt 15,33 € können 40 € berücksichtigt werden, jeweils zuzüglich Aufwendungen für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

(10) Die Werbungskosten sind nur bei der Person abzusetzen, die das Erwerbseinkommen erzielt.

2.6 Grundfreibetrag

(1) Anstelle der in den Kapiteln 2.3 bis 2.5 beschriebenen Aufwendungen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5) ist bei Beziehern von Erwerbseinkommen ohne Nachweis ein Grundfreibetrag von 100 € anzusetzen. Höhere Aufwendungen müssen nachgewiesen werden, sofern sie nicht in den Pauschalbeträgen nach § 6 Alg II-V bzw. bei Selbständigen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Alg II-V enthalten sind; sie dürfen nur bei einem Bruttoeinkommen über 400 € berücksichtigt werden. Näheres hierzu ist Kapitel 3.2 Abs. 1 und 2 der Hinweise zu § 30 zu entnehmen

**Grundfreibe-
trag
(11.84)**

(2) Der Grundfreibetrag darf nur vom Erwerbseinkommen abgezogen werden. Ein nicht genutzter Grundfreibetrag kann nicht auf Einkommen übertragen werden, das nicht aus einer Erwerbstätigkeit erzielt wird. Ist das Erwerbseinkommen niedriger als der Grundfreibetrag können jedoch nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 zulässige Absetzungen, die durch den nur teilweise realisierten Grundfreibetrag nicht abgedeckt sind, bei sonstigem Einkommen berücksichtigt werden.

**Nicht genutz-
ter Grundfrei-
betrag
(11.85)**

Beispiel:

40 € Erwerbseinkommen, 150 € Unterhalt, Aufwendungen für KfZ-Versicherung monatlich 35 €, Pauschale für private Versicherungen 30 €, Werbungskostenpauschale 15,33 €

Die Gesamtaufwendungen betragen 80,33 €. Der beim Erwerbseinkommen nicht berücksichtigte Betrag von 40,33 € ist beim Unterhalt zu berücksichtigen.

(3) Betriebskosten bei Selbständigen werden bereits bei der Einkommensermittlung nach § 3 Alg II-V abgezogen. Von dem nach § 3 Alg II-V ermittelten Einkommen ist zusätzlich der Grundfreibetrag abzusetzen. Liegt das Einkommen über 400 €, ist wie bei Arbeitnehmern eine höhere Absetzung nur möglich, wenn die Abzugsbeträge nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3, 4 und 5 (Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) zusammen über 100 € liegen.

**Besonderheit
bei Selbständi-
gen
(11.86)**

(4) Zur Ermittlung des Freibetrages nach § 30 vergleiche Hinweise zu § 30.

**Freibetrag
(11.87)**

2.7 Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen

(1) Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen stehen bis zu dem in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag den Betroffenen nicht als bereites Einkommen zur Verfügung. Dies gilt wegen der jederzeitigen Pfändbarkeit auch für nicht gepfändete Ansprüche, die aber wegen des titulierten Unterhaltsanspruchs jederzeit gepfändet werden können. Unterhaltsansprüche, die ein Unterhaltsverpflichteter aufgrund eines titulierten Unterhaltsanspruchs oder einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung zu erbringen hat, sind deshalb vom Einkommen des Unterhaltsverpflichteten abzuziehen.

**Unterhaltsansprüche
(11.88)**

(2) Wird durch die Absetzung der Unterhaltsbeträge der Unterhaltsverpflichtete selbst hilfebedürftig, ist dieser aufzufordern, im Rahmen seiner Selbsthilfemöglichkeiten einen Antrag auf Abänderung des in der Regel noch unter anderen Bedingungen ergangenen Unterhaltstitels zu stellen. Bei der Beurteilung der Hilfebedürftigkeit ist vom individuellen Anspruch des Unterhaltsverpflichteten auszugehen.

**Hilfebedürftigkeit durch Unterhaltszahlungen
(11.89)**

Beispiel:

Unterhaltsverpflichteter lebt mit Partnerin in eheähnlicher Gemeinschaft, monatliche KdU: 400 €, bereinigtes Einkommen 750 €, Unterhaltsverpflichtungen/-zahlungen 200 € monatlich.

Auch nach Absetzung der Unterhaltszahlungen tritt Hilfebedürftigkeit für ihn nicht ein (550 € verbleibendes Einkommen stehen 511 € individuellem Bedarf gegenüber); die Einkommensverteilung nach der Bedarfsanteilmethode ist für die Beurteilung der individuellen Hilfebedürftigkeit ohne Belang.

Bis zur Wirksamkeit des geänderten Unterhaltstitels sind Unterhaltszahlungen vom Einkommen abzusetzen.

(3) Bei den Unterhaltstiteln kann es sich auch um solche handeln, die gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,4 i. V. m. § 60 SGB VIII kostenfrei beim Jugendamt beschafft werden können. Die tatsächliche Erbringung der Unterhaltszahlungen ist nachzuweisen.

**Unterhaltstitel
(11.90)**

Die unterhaltsrechtlichen Rangverhältnisse sind der [Anlage 2](#) zu entnehmen.

(4) In analoger Anwendung des § 11 Abs. 2 Nr. 7 können Kostenbeiträge nach den §§ 91 ff SGB VIII, die ein Elternteil zu erbringen hat, als nicht bereite Mittel von dessen Einkommen abgezogen werden. Der Kostenbeitrag ist gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII bei der Berechnung des Unterhalts zu berücksichtigen,

**Kostenbeiträge nach §§ 91 ff SGB VIII
(11.91)**

soweit er die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen mindert; er tritt damit an die Stelle der Unterhaltsverpflichtung.

2.8 Bei Ausbildungsförderung nach dem BAföG bzw. SGB III bereits berücksichtigtes Einkommen

Abzusetzen ist der Teil des Einkommens, der bereits bei der Feststellung von Ansprüchen der Ausbildungsförderung nach

- dem 4. Abschnitt des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,
- den §§ 71 ff SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe) oder
- § 108 SGB III (Ausbildungsgeld)

angerechnet wurde.

Die Absetzung dieser Einkommensteile ist auf Antrag vorzunehmen; sie können auch für Ansprüche vor dem 1. August 2006 abgesetzt werden.

**Ausbildungs-
förderung
(11.92)**

3. Privilegiertes Einkommen

Nach § 11 Abs. 1 und Abs. 3 sind neben den Leistungen nach dem SGB II weitere bestimmte Einnahmen ganz oder teilweise nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

**Privilegier-
tes
Einkommen
(11.93)**

3.1 Grundrenten

(1) Die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz - BVG -. Auch bei den Hinterbliebenen (Witwen, Waisen) und Eltern wird die Grundrente nicht angerechnet. Zur Höhe der jährlich angepassten Grundrenten siehe [Anlage 1](#).

**Grundrenten
(11.94)**

(2) Grundrenten, die in entsprechender Anwendung des BVG gezahlt werden, z.B. für:

- Kriegsgefangenschaftsopfer (§ 3 Gesetz über Unterhaltshilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen - UBG),
- Wehrdienstopfer (§§ 80 ff Soldatenversorgungsgesetz),
- Grenzdienstopfer (§§ 59 ff Bundesgrenzschutzgesetz - BGSG),
- Zivildienstopfer (§ 50 Zivildienstgesetz - ZDG),
- Opfer von Gewalttaten (Gesetz über die Entschädigung von Gewalttaten - OEG),
- politische Häftlinge (§ 4 Häftlingshilfegesetz - HHG),
- Impfgeschädigte (§ 60 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz - IfSG),
- zu Unrecht Verhaftete bzw. rechtsstaatswidrig Verfolgte (§ 21 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz - StrRehaG),
- Renten für thalidomidgeschädigte Personen (Contergan)
- sowie Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung)

gelten in Höhe der **vergleichbaren Grundrente** nach dem BVG ebenfalls als privilegiertes Einkommen.

3.2 Leistungen nach anderen Gesetzen

Privilegiert sind:

- Erziehungsgeld, vergleichbare Leistungen der Länder sowie Mutterschaftsgeld und vergleichbare Leistungen (§ 8 BErzGG), soweit diese auf das Erziehungsgeld angerechnet werden,
- Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) in Höhe des anrechnungsfreien Betrages, siehe hierzu 3.7 (Rz. 11.48a ff.)
- Leistungen nach dem Gesetz zur Errichtung der Stiftung „Mutter und Kind“ – Schutz des ungeborenen Lebens,
- Monatliche Renten nach dem Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen zur Hälfte, Einmalzahlungen in voller Höhe (§6Abs. 1 Anti-D-Hilfegesetz),
- Leistungen nach dem HIV-Hilfe-Gesetz,
- Entschädigungsrenten und –leistungen nach dem Gesetz über Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet zur Hälfte,
- bestimmte Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz LAG (s. §§ 292 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 274, 280 284),
- Leistungen nach dem Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligung für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (§ 9 Abs. 1 Berufliches Rehabilitierungsgesetz),
- Soziale Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (§ 16 Abs. 4 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz).
- Der Erhöhungsbetrag der Verletztenrente nach § 58 SGB VII

**Andere Gesetze
(11.95)**

3.3 Zweckbestimmte Einnahmen und Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege

(1) Zu zweckbestimmten Einnahmen, die einem anderen Zweck als das Arbeitslosengeld II / Sozialgeld dienen, zählen z.B.:

- Arbeitnehmersparzulage
- Arbeitsförderungsgeld in Werkstatt für Behinderte - WfbM - (§ 43 SGB IX),
- Aufwandsentschädigungen für Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse,

**Zweckbestimmte Einnahmen
(11.96)**

- Ausbildungsgeld nach § 107 SGB III für Teilnehmer an Maßnahmen im Eingangsbereich und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen,
- Anpassungshilfe an ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes
- Blindenführhundleistungen,
- Elternrente (§ 49 BVG),
- Entschädigung für Blutspender,
- Erholungshilfe (§ 27b BVG),
- Ersatzleistungen für Luftschutzdienst,
- Kleider- und Wäscheverschleißleistung (§ 15 BVG),
- Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung und gleichwertige Leistungen der privaten Pflegeversicherung,
- Leistungen nach § 7 Unterhaltssicherungsgesetz (USG),
- Mehraufwendungs-Wintergeld (§ 212 SGB III),
- Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme (Mobilitätshilfen §§ 53 ff SGB III mindern ggf. die Werbungskosten),
- Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 Abs. 5 BVG),
- SED-Opfer-Kapitalentschädigung (Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht § 16 Abs. 4),
- soziale Ausgleichsleistungen für SED-Opfer (§ 9 Abs. 1 Berufliches und 16 Abs. 4 Strafrechtliches Rehabilitationsgesetz),
- pauschale Eingliederungshilfe für Spätaussiedler aus der ehemaligen UDSSR,
- steuerfreie Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen für öffentliche Dienste im Rahmen des tatsächlichen Aufwandes,
- steuerfreie Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG (z.B. Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer....) bzw. Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich bis zur Höhe des Freibetrages nach § 3 Nr. 26a EStG (siehe jedoch Rz.11.38),
- Aufwandsentschädigungen im Rahmen sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeiten (z.B. freiwillige Feuerwehr),
- Wohnungsbauprämie,
- Aufwandsentschädigungen im Rahmen des Modellprogramms „[Generationsübergreifende Freiwilligendienste](#)“ bis zur Höhe der Übungsleiterpauschale.
- Witwen- und Witwerrente für das sog. Sterbevierteljahr zu dem das Normalmaß übersteigende Betrag,
- die vom Arbeitgeber zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlten vermögenswirksamen Leistungen.
- Leistungen aus Härtefonds für NS-Verfolgte

Nicht zweckgebunden sind:

- Übergangsgebühren nach §11 Soldatenversorgungsgesetz (SVG),

- Übergangsbeihilfen nach §§ 12 und 13 SVG,
- Existenzgründungszuschuss nach § 421I SGB III, sowie Gründungszuschuss gem. §§ 57 f. SGB III
- Einkommen aus einer Tätigkeit in einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr.

(2) Blindengeld nach den Landesblindengeldgesetzen ist unabhängig von der Höhe anrechnungsfrei.

**Blindengeld
(11.98)**

(3) Auch Leistungen aus Härtefonds für NS-Verfolgte sind unabhängig von der Höhe anrechnungsfrei.

**Leistungen aus
Härtefonds für
NS-Verfolgte
(11.99)**

(4) Das Pflegegeld nach § 44 SGB VII ist ebenso unabhängig von der Höhe anrechnungsfrei.

**Pflegegeld aus
der Unfallversi-
cherung
(11.100)**

(5) Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AlgII-V sind Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege, die dem gleichen Zweck wie die Leistungen nach dem SGB II dienen, nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit daneben ungekürzte Leistungen gerechtfertigt sind. Dies sind insbesondere Lebensmittelspenden der "Tafeln" oder Möbelspenden in geringwertigem Umfang.

**Lebensmit-
tel/Möbelspenden
(11.101)**

(6) Leistungen der Ausbildungsförderung (BAföG, BAB) sind als Einkommen zu berücksichtigen. Dabei werden 20 % der Ausbildungsförderung nach dem BAföG als zweckbestimmte Einnahme (§ 11 Abs. 3 Nr. 1a) nicht als Einkommen berücksichtigt.

**Leistungen der
Ausbildungsför-
derung
(11.102)**

Werden für Fahrkosten und Ausbildungsmaterial insgesamt höhere Kosten nachgewiesen, können die die Pauschale übersteigenden Kosten zusätzlich geltend gemacht werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 10 Alg II-V).

Wurde bereits der Grundfreibetrag in Höhe von 100 Euro nach § 11 von der Ausbildungsvergütung abgesetzt, sind Fahrkosten und Kosten für Ausbildungsmaterial nur für den 100 Euro übersteigenden Teil zu berücksichtigen.

Schulgeld, das für den Besuch einer privaten Schule zu entrichten ist, kann nicht von der Ausbildungsförderung abgesetzt werden.

Beispiel 1:

Ein minderjähriger Schüler erhält Ausbildungsförderung nach dem BAföG in Höhe von 192 Euro. Es entstehen Fahrkosten in Höhe von 30 Euro monatlich. Ergebnis: Es werden 38,40 Euro vom Einkommen abgesetzt (20 % von 192 Euro.)

Beispiel 2:

Ein minderjähriger Schüler erhält Ausbildungsförderung nach dem BAföG in Höhe von 192 Euro. Es entstehen Fahrkosten in Höhe von 110

Euro monatlich. Ergebnis: Es werden 110 Euro vom Einkommen abgesetzt.

(7) Träger der Wohlfahrtspflege sind insbesondere:

- Arbeiterwohlfahrt,
- Caritas,
- Diakonisches Werk
- Paritätischer Wohlfahrtsverband,
- Deutsches Rotes Kreuz,
- Malteser Hilfsdienst,
- Zentralwohlfahrtstelle der Juden,
- Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
- Personen oder Stellen, die freie Wohlfahrtspflege betreiben, z. B. Verein für Blinde und MS-Kranke.

**Freie Wohlfahrtspflege
(11.103)**

(8) Eine Prüfung, ob zweckbestimmte Einnahmen und Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege, die einem anderen Zweck als das Arbeitslosengeld II / Sozialgeld dienen, als Einkommen zu berücksichtigen sind, weil daneben Leistungen nach dem SGB II ungerechtfertigt wären (Gerechtfertigkeitsprüfung), ist entbehrlich, wenn die Einnahmen und Zuwendungen einen Betrag in Höhe einer halben monatlichen Regelleistung (§ 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II) nicht übersteigen. Die Gerechtfertigkeitsprüfung ist auch anzustellen, wenn sowohl in § 3 Nr. 26 EStG als auch in § 3 Nr. 26a EStG genannte Tätigkeiten ausgeübt werden.

**Ausnahmsweise
Berücksichtigung
(11.104)**

(9) Zweckbestimmte Einnahmen, die dem gleichen Zweck wie das Arbeitslosengeld II/Sozialgeld dienen, sind grundsätzlich als Einkommen zu berücksichtigen.

**Gleicher
Zweck
(11.105)**

Hierzu gehören zum Beispiel steuerfrei geleistete Nacht-, Sonntags- oder Feiertagszuschläge. Soweit diese zweckbestimmt sind, weil damit zum Beispiel Verpflegungsmehraufwendungen wegen eines Dienstes zu ungünstigen Zeiten abgedeckt werden sollen, rechtfertigt dies nicht eine ungeminderte Alg II-Zahlung. Vielmehr sind erhöhte Aufwendungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB II in Abzug zu bringen.

3.4 Entschädigung gem. § 253 BGB

Leistungen, die wegen eines immateriellen Schadens gezahlt werden, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Hierunter fällt insbesondere Schmerzensgeld nach § 253 (soweit kein Vermögen), das aufgrund einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung gewährt wird.

**§ 253 BGB
(11.106)**

Weitere Beispiele sind:

- Ersatz von Sachleistungen,
- Aufwendungen infolge eines Unfalles,
- Mehrleistungen zur Verletztenrente durch die Berufsgenossenschaft für bestimmte Personengruppen, vornehmlich Personen, die ehrenamtlich tätig waren,

- Zinseinnahmen aus kapitalisierten Schadensausgleichsleistungen,
- Soforthilfe aus dem Fonds „Humanitäre Soforthilfe für HIV-Infizierte“

3.5 Unentgeltliche Wohnräume

Wird Wohnraum und Heizung unentgeltlich zur Verfügung gestellt, handelt es sich hierbei nicht um Einkommen in Geldeswert. Es besteht jedoch kein Bedarf an Kosten für Unterkunft und Heizung.

**Unentgeltliche Wohnräume
(11.107)**

3.6 Weitere nicht berücksichtigungsfähige Einkommen

Nicht berücksichtigt werden:

- Einmalige Einnahmen und Einnahmen, die in größeren als monatlichen Zeitabständen anfallen, wenn sie für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft jährlich 50 Euro nicht übersteigen (z.B. Erträge, Zinsen, die nur einmal fällig werden und die Bagatellgrenze nicht überschreiten),
- Geschenke und sonstige Zuwendungen Dritter, die einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch dienen, soweit sie die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht gerechtfertigt wären. Dies sind z.B.:
 - Zuwendungen aus Haushaltsmitteln des Bundespräsidenten,
 - Ehrensold für Künstler,
 - Zuwendungen der Künstlerhilfe,
- der Arbeitgeberanteil der vermögenswirksamen Leistungen,
- nicht steuerpflichtige Einnahmen einer Pflegeperson für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung:
 - Pflegegeld anstatt Pflegesachleistungen zur häuslichen Pflegehilfe (§ 36 Abs. 1 SGB XI), wenn damit die häusliche Pflege sicherstellt wird,
 - Pflegegeld aus privater Pflegeversicherung (§§ 23 Abs. 1, 110 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI),
 - Pauschalbeihilfe nach den Beihilfevorschriften bei häuslicher Pflege, jedoch nicht Geldleistungen nach § 37 Abs.4 SGB V.

**Bagatellgrenze
(11.108)**

**Geschenke
(11.109)**

**Vermögenswirksame Leistungen
(11.110)**

**Pflege
(11.111)**

Privilegiert werden diese Leistungen bei Pflege von Angehörigen. Angehörige sind der Ehegatte oder der Verlobte, Geschwister, Verwandte und Verschwägerter sowie Geschwister des Ehegatten und Ehegatten und Kinder von Geschwistern, auch Pflegeeltern und

**Angehörige, sittliche Verpflichtung
(11.112)**

Pflegekinder. Eine sittliche Verpflichtung kann auch infolge innerer Bindungen z.B. als Stiefkind, Partner in eheähnlicher Gemeinschaft oder langjährige Haushaltshilfe angenommen werden, insbes. bei Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft. Im Übrigen kommt es vornehmlich auf langjährige Beziehungen oder soziale Bindungen an, z. B. bei Nachbarn.

**Soldaten
(11.113)**

- Auslandsverwendungszuschlag (§ 8f Wehrsoldgesetz) und Leistungszuschlag (§ 8 Wehrsoldgesetz) bei Soldaten (Reservisten),
- die aus Mitteln des Bundes gezahlte Überbrückungsbeihilfe an ehemalige Arbeitnehmer der NATO-Truppen,

**Nato-
Abkommen
(11.114)**

3.7 Elterngeld

(1) Ab dem 01.01.2007 wird das bisherige Erziehungsgeld durch das Elterngeld abgelöst. Elterngeld wird in Höhe von 67 % des durch die Aufgabe bzw. Einschränkung der Berufstätigkeit weggefallenen Einkommens, mindestens aber in Höhe von 300 Euro gewährt. Mutterschaftsleistungen und Entgeltersatzleistungen, die nicht im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes stehen, werden auf das Elterngeld angerechnet (§ 3 Abs. 1 und 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG).

**Elterngeld
(11.115)**

(2) Elterngeld ist bis zur Höhe von monatlich 300 Euro pro Kind anrechnungsfrei (§ 10 BEEG). Wird Elterngeld aufgrund der Verlängerungsoption (§ 6 BEEG) für die doppelte Zeit in halber Höhe bezogen, gilt stattdessen ein Betrag von monatlich 150 Euro pro Kind. Der Geschwisterbonus ist nicht anrechnungsfrei.

**Anrechnungsfrei-
er Betrag
(11.116)**

Soweit das Elterngeld den Anrechnungsfreibetrag übersteigt, ist es gemäß § 11 Abs. 3a SGB II abweichend von § 11 Abs. 1 bis 3 SGB II in voller Höhe auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen, d.h. es sind insbesondere keine Absetzungen vom angerechneten Teil des Elterngeldes vorzunehmen.

(3) Bei der Anrechnung einer Entgeltersatzleistung, z.B. Arbeitslosengeld I, auf das Elterngeld verbleibt stets ein Mindestanspruch auf Elterngeld in Höhe von monatlich 300 Euro pro Kind (bei Verlängerung monatlich 150 Euro pro Kind), § 3 Abs. 2 BEEG.

Beispiel:

Eine Mutter hätte dem Grunde nach Anspruch auf Elterngeld in Höhe von 600 Euro für ein Kind. Sie erhält zudem 600 Euro Arbeitslosengeld I. Nach § 3 Abs. 2 BEEG ist das Arbeitslosengeld I auf den Teil des Elterngeldes anzurechnen, der den Betrag von 300 Euro übersteigt. Die Mutter erhält daher nur 300 Euro Elterngeld sowie 600 Euro Arbeitslosengeld I. Das Elterngeld übersteigt den anrechnungsfreien Betrag nicht und bleibt daher beim Arbeitslosengeld II unberücksichtigt. Das Arbeitslosengeld I wird unter Berücksichtigung der Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 SGB II in voller Höhe angerechnet.

(4) Mutterschaftsleistungen, z.B. Mutterschaftsgeld, werden in voller Höhe auf das Elterngeld angerechnet (§ 3 Abs. 1 BEEG). Dies kann

zur Folge haben, dass während des Bezuges von Mutterschaftsleistung der Anspruch auf Elterngeld geringer als 300 Euro ist. In diesen Fällen ist die angerechnete Leistung ebenfalls anrechnungsfrei, soweit sie zusammen mit dem Anspruch auf Elterngeld den Betrag von monatlich 300 Euro pro Kind (bei Verlängerung 150 Euro pro Kind) nicht übersteigt.

Beispiel:

Eine Mutter hätte nach der Geburt ihres Kindes dem Grunde nach Anspruch auf Elterngeld in Höhe von 300 Euro. Sie erhält jedoch 390 Euro Mutterschaftsgeld, das auf das Elterngeld in voller Höhe anzurechnen ist. Während des Bezuges von Mutterschaftsgeld erhält die Mutter daher kein Elterngeld.

Nach § 10 Abs.1 BEEG ist das auf das Elterngeld angerechnete Mutterschaftsgeld in Höhe von 300 Euro anrechnungsfrei. Auf einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II ist daher ein Betrag von 90 Euro abzüglich der nach § 11 Abs. 2 SGB II abzusetzenden Freibeträgen anzurechnen.

4. Sonderregelung Pflegegeld nach dem SGB VIII

(1) Das Pflegegeld nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz wird bei Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und bei Tagespflege (§ 23 SGB VIII) gezahlt. Die Vergütung der Pflegepersonen setzt sich bei beiden Vorschriften aus Pflegegeld (Aufwendungsersatz) und einem Erziehungsbeitrag (Anerkennungsbetrag für den erzieherischen Einsatz) zusammen. Der Aufwendungsersatz stellt kein Einkommen der Pflegeperson dar.

**Aufwendungsersatz
(11.117)**

(2) Der Betrag des Pflegegeldes, der für den erzieherischen Einsatz gewährt wird, ist hingegen anzurechnen. Dieser Betrag beläuft sich bei Vollzeitpflege derzeit nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge auf 209 € pro Kind und Monat; regionale Abweichungen von diesem Betrag sind möglich.

**Erziehungsbeitrag
(11.118)**

(3) Die Höhe des Pflegegeldes variiert je nach Betreuungsaufwand. Die Anrechnung des Pflegegeldes richtet sich nach dem Datum des Betreuungsvertrages; d. h. das Pflegegeld für die zwei sich am längsten im Haushalt befindenden Pflegekinder bleibt – unabhängig von seiner Höhe und dem Betreuungsaufwand – nach § 11 Abs. 4 Nr. 1 anrechnungsfrei.

**Rangfolgenbestimmung
(11.119)**

(4) Erhalten die Pflegeeltern für das Pflegekind/die Pflegekinder Kindergeld, so stellt dies grundsätzlich bei ihnen Einkommen dar, weil es nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts des Kindes benötigt wird. Dieser ist durch die Leistungen nach § 39 SGB VIII gedeckt. Das Kindergeld wird jedoch in Höhe der Hälfte (für ältestes Kind der Pflegefamilie) bzw. eines Viertels des Kindergeldes, das für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf das Pflegegeld angerechnet (§ 39 Abs. 6 SGB VIII). Eine Anrechnung des Kindergeldes ist daher nur in dem Umfang vorzunehmen, in dem es bei der Bewilligung des Pflegegeldes noch nicht berücksichtigt wurde.

**Kindergeld für
Pflegekinder
(11.120)**

(5) Pflegegeld für den erzieherischen Aufwand und Kindergeld sind wie folgt anzurechnen:

Pflegegeld:

1. Pflegekind	keine Anrechnung
2. Pflegekind	keine Anrechnung
3. Pflegekind	156,75 €
4. und weitere Pflegekinder	209,00 €

**Anrechnungsbe-
träge Pflegekin-
der
(11.121)**

Kindergeld:

77,00 € für das 1. Pflegekind (sofern ältestes Kind der Pflegefamilie)
115,50 € jeweils für das 2. und 3. Pflegekind

Wird für 4 oder mehr Kinder Kindergeld gewährt, ist Rz. 11.12 zu beachten. In diesen Fällen ist von dem gleichmäßig aufgeteilten Kindergeld der jeweils auf das Pflegegeld angerechnete Betrag abzuziehen und nur die Differenz als Kindergeld anzurechnen.

Beispiel für eine Familie mit einem eigenem und drei Pflegekindern:

Das Kindergeld beträgt insgesamt 641,00 € ($3 * 154,00 € + 179,00 €$), so dass auf jedes Kind 160,25 € ($641,00 € \div 4$) entfallen. Als Kindergeld anzurechnen sind folglich folgende Beträge:

für das 1. (älteste) Pflegekind	83,25 € ($160,25 € - 77,00 €$)
für das 2. und 3. Pflegekind je	121,25 € ($160,25 € - 38,50 €$)
für das eigene (jüngste) Kind	160,25 €

Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) - ABL
--

1a. Grundrenten (§ 31 Abs. 1)						
MdE	ab 01.07.2003	ab 01.07.2007				
30 %	118 EUR	119 EUR				
40 %	161 EUR	162 EUR				
50 %	218 EUR	219 EUR				
60 %	275 EUR	276 EUR				
70 %	381 EUR	383 EUR				
80 %	461 EUR	463 EUR				
90 %	553 EUR	556 EUR				
EU	621 EUR	621 EUR				

1b. Alterszulage (65 Jahre)						
MdE	ab 01.07.2003	ab 01.07.2007				
50 %/ 60 %	24 EUR	24 EUR				
70 %/ 80 %	30 EUR	30 EUR				
90 %/ EU	37 EUR	37 EUR				

2. Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 Abs. 5 Satz 1)						
Stufe	ab 01.07.2003	ab 01.07.2007				
Stufe I	71 EUR	71 EUR				
Stufe II	147 EUR	148 EUR				
Stufe III	221 EUR	222 EUR				
Stufe IV	294 EUR	296 EUR				
Stufe V	367 EUR	369 EUR				
Stufe VI	442 EUR	444 EUR				

3. Volle Ausgleichsrente für Beschädigte (§ 32 Abs. 2)						
MdE	ab 01.07.2003	ab 01.07.2007				
50 % /60 %	381 EUR	383 EUR				
70 %/ 80 %	461 EUR	463 EUR				
90 %	553 EUR	556 EUR				
EU	621 EUR	624 EUR				

4. Ehegattenzuschlag (§ 33a)						
	ab 01.07.2003	ab 01.07.2007				
	68 EUR	68 EUR				

5. Pflegezulage (§ 35)						
Stufe	ab 01.07.2003	ab 01.07.2007				
Stufe I	262 EUR	263 EUR				
Stufe II	448 EUR	450 EUR				
Stufe III	635 EUR	638 EUR				
Stufe IV	816 EUR	820 EUR				
Stufe V	1.060 EUR	1.066 EUR				
Stufe VI	1.304 EUR	1.311 EUR				

6. Grundrente für Witwen/Witwer (§ 40)						
	ab 01.07.2003	ab 01.07.2007				
	372EUR	374 EUR				

7.	Ausgleichsrente für Witwen/Witwer (§ 41 Abs. 2)					
	<u>ab</u>	<u>ab</u>				
	01.07.2003	01.07.2007				
	412 EUR	414 EUR				

8a.	Waisengrundrente für Halbweisen (§ 46)					
	<u>ab</u>	<u>ab</u>				
	01.07.2003	01.07.2007				
	105 EUR	106 EUR				

8b.	Waisengrundrente für Vollweisen (§ 46)					
	<u>ab</u>	<u>ab</u>				
	01.07.2003	01.07.2007				
	196 EUR	197 EUR				

9a.	Waisen-Ausgleichsrente für Halbweisen (§ 47)					
	<u>ab</u>	<u>ab</u>				
	01.07.2003	01.07.2007				
	184 EUR	185 EUR				

9b.	Waisen-Ausgleichsrente für Vollweisen (§ 47)					
	<u>ab</u>	<u>ab</u>				
	01.07.2003	01.07.2007				
	256 EUR	257 EUR				

10a.	Elternrente für Elternpaare (§ 51)					
	<u>ab</u>	<u>ab</u>				
	01.07.2003	01.07.2007				
	504 EUR	507 EUR				

10b.	Elternrente für Elternteile (§ 51)					
	<u>ab</u>	<u>ab</u>				
	01.07.2003	01.07.2007				
	351 EUR	353 EUR				

11a.	Erhöhungsbetrag der Elternrente an Elternpaare bei Verlust mehrerer Kinder für jedes weitere Kind (§ 51 Abs. 2)					
	<u>ab</u>	<u>ab</u>				
	01.07.2003	01.07.2007				
	92 EUR	93 EUR				

11b.	Erhöhungsbetrag der Elternrente an Elternteile bei Verlust mehrerer Kinder für jedes weitere Kind (§ 51 Abs. 2)					
	<u>ab</u>	<u>ab</u>				
	01.07.2003	01.07.2007				
	68 EUR	68 EUR				

12a.	Mindesterhöhungsbetrag der Elternrente an Elternpaare bei Verlust des einzigen oder letzten Kindes oder aller Kinder (§ 51 Abs. 3)					
	<u>ab</u>	<u>ab</u>				
	01.07.2003	01.07.2007				
	285 EUR	287 EUR				

12b.	Mindesterhöhungsbetrag der Elternrente an Elternteile bei Verlust des einzigen oder letzten Kindes oder aller Kinder (§ 51 Abs. 3)					
	<u>ab</u>	<u>ab</u>				
	01.07.2003	01.07.2007				
	207 EUR	208 EUR				

Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) - NBL -

1a. Grundrenten (§ 31 Abs. 1)						
MdE	ab 01.07.2003	ab 01.07.2007				
30 %	104 EUR	105 EUR				
40 %	142 EUR	143 EUR				
50 %	192 EUR	193 EUR				
60 %	242 EUR	243 EUR				
70 %	335 EUR	338 EUR				
80 %	405 EUR	408 EUR				
90 %	486 EUR	490 EUR				
EU	546 EUR	550 EUR				

1b. Alterszulage (65 Jahre)						
MdE	ab 01.07.2003	ab 01.07.2007				
50 %/ 60 %	21 EUR	21 EUR				
70 %/ 80 %	26 EUR	26 EUR				
90 %/ EU	33 EUR	33 EUR				

2. Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 Abs. 5 Satz 1)						
Stufe	ab 01.07.2003	ab 01.07.2007				
Stufe I	62 EUR	63 EUR				
Stufe II	129 EUR	130 EUR				
Stufe III	194 EUR	196 EUR				
Stufe IV	258 EUR	261 EUR				
Stufe V	323 EUR	325 EUR				
Stufe VI	389 EUR	391 EUR				

3. Volle Ausgleichsrente für Beschädigte (§ 32 Abs. 2)						
MdE	ab 01.07.2003	ab 01.07.2007				
50 % /60 %	335 EUR	337 EUR				
70 %/ 80 %	405 EUR	408 EUR				
90 %	486 EUR	490 EUR				
EU	546 EUR	550 EUR				

4. Ehegattenzuschlag (§ 33a)						
	ab 01.07.2003	ab 01.07.2007				
	60 EUR	60 EUR				

5. Pflegezulage (§ 35)						
Stufe	ab 01.07.2003	ab 01.07.2007				
Stufe I	230 EUR	232 EUR				
Stufe II	394 EUR	396 EUR				
Stufe III	558 EUR	562 EUR				
Stufe IV	717 EUR	722 EUR				
Stufe V	932 EUR	939 EUR				
Stufe VI	1.146 EUR	1.155 EUR				

6. Grundrente für Witwen/Witwer (§ 40)						
	ab 01.07.2003	ab 01.07.2007				
	327 EUR	330 EUR				

* Aufgrund des Urteils des BVerfG vom 14.3.2000 sind nur die Grundrenten der Kriegsbeschädigten auf 100 v.H. der entsprechenden Grundrente im alten Bundesgebiet anzuheben. Dies gilt auch aufgrund der Änderung des § 84 a BVG für die Opfer des SED-Regimes.

7.	Ausgleichsrente für Witwen/Witwer (§ 41 Abs. 2)					
	<u>ab</u> 01.07.2003	<u>ab</u> 01.07.2007				
	362 EUR	365 EUR				
8a.	Waisengrundrente für Halbweisen (§ 46)					
	<u>ab</u> 01.07.2003	<u>ab</u> 01.07.2007				
	92 EUR	93 EUR				
8b.	Waisengrundrente für Vollweisen (§ 46)					
	<u>ab</u> 01.07.2003	<u>ab</u> 01.07.2007				
	172 EUR	174 EUR				
9a.	Waisen-Ausgleichsrente für Halbweisen (§ 47)					
	<u>ab</u> 01.07.2003	<u>ab</u> 01.07.2007				
	162 EUR	163 EUR				
9b.	Waisen-Ausgleichsrente für Vollweisen (§ 47)					
	<u>ab</u> 01.07.2003	<u>ab</u> 01.07.2007				
	225 EUR	226 EUR				
10a.	Elternrente für Elternpaare (§ 51)					
	<u>ab</u> 01.07.2003	<u>ab</u> 01.07.2007				
	443 EUR	447 EUR				
10b.	Elternrente für Elternteile (§ 51)					
	<u>ab</u> 01.07.2003	<u>ab</u> 01.07.2007				
	309 EUR	311 EUR				
11a.	Erhöhungsbetrag der Elternrente an Elternpaare bei Verlust mehrerer Kinder für jedes weitere Kind (§ 51 Abs. 2)					
	<u>ab</u> 01.07.2003	<u>ab</u> 01.07.2007				
	81 EUR	82 EUR				
11b.	Erhöhungsbetrag der Elternrente an Elternteile bei Verlust mehrerer Kinder für jedes weitere Kind (§ 51 Abs. 2)					
	<u>ab</u> 01.07.2003	<u>ab</u> 01.07.2007				
	60 EUR	60 EUR				
12a.	Mindestserhöhungsbetrag der Elternrente an Elternpaare bei Verlust des einzigen oder letzten Kindes oder aller Kinder (§ 51 Abs. 3)					
	<u>ab</u> 01.07.2003	<u>ab</u> 01.07.2007				
	251 EUR	253 EUR				
12b.	Mindestserhöhungsbetrag der Elternrente an Elternteile bei Verlust des einzigen oder letzten Kindes oder aller Kinder (§ 51 Abs. 3)					
	<u>ab</u> 01.07.2003	<u>ab</u> 01.07.2007				
	182 EUR	183 EUR				

Die Rangverhältnisse zwischen Unterhaltsberechtigten

- 1. Rang:**
- **mdj. Kinder**
unverheiratete (innerhalb oder außerhalb bestehender Ehe geborene, adoptierte) Kinder, §§ 1609 Abs. 1, 1603 Abs. 2 S. 1 BGB
 - **privilegierte, vollj. Kinder**
im Haushalt eines Elternteils lebende, unverheiratete, in der allgemeinen Schulausbildung stehende Kinder bis zum 21. Lebensjahr, §§ 1609 Abs. 1, 1603 Abs. 2 S. 2 BGB
 - **Ehegatte**
derzeitiger/früherer Ehegatte, § 1609 Abs. 2 S. 1, 2 BGB
- Sonderfall: Rangverhältnis zwischen Alt- und Neu-Ehegatte, § 1582 BGB:**
- Alt-Ehegatte hat Vorrang vor Neu-Ehegatte:
 - wenn er Betreuungsunterhalt fordern kann: § 1582 Abs. 1 S. 2 BGB;
 - wenn er Billigkeitsunterhalt fordern kann: § 1582 Abs. 1 S. 2 BGB;
 - bei langer Ehedauer: § 1582 Abs. 1 S. 2, 3 BGB;
 - bei Fehlen eines hypothetischen Anspruchs des neuen Ehegatten gemäß §§ 1569ff. BGB: § 1582 Abs. 1 S. 1 BGB.
 - Beachte: Der Gleichrang mit Kindern gilt nur für den bevorrechtigten Ehegatten, nicht für den nachrangigen Ehegatten (vgl. *Finke/Garbe-Büttner*, Familienrecht [5. Aufl. 2003], § 3 Rn. 312)
- 2. Rang: unverheiratete/r Mutter/Vater**
(„Betreuungsunterhalt“): § 1615I Abs. 3 S. 3, Abs. 5 BGB
- 3. Rang: sonstige Kinder**
nicht von § 1603 Abs. 2 BGB erfasste Kinder, z.B. mdj., verheiratete Kinder, vollj. behinderte Kinder), § 1609 Abs. 1 BGB
- 4. Rang: Lebenspartner**
§ 16 Abs. 3 LPartG
Sonderfall: Rangverhältnis zwischen Alt- und Neu-Lebenspartner, § 16 Abs. 3, 1. HS LPartG: Der Alt-Lebenspartner hat Vorrang vor dem Neu-Lebenspartner
- 5. Rang: Enkelkinder**
(„Abkömmlinge“): § 1609 Abs. 1 BGB
- 6. Rang: Eltern, Großeltern**
(„aufsteigende Linie“): § 1609 Abs. 1 BGB